Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 1⅔ Thlr., Wochen-Abonnem. 5 Sgr., außerhalb pro Quartal incl. Porto 2⅙ Thlr. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Zeile in Petitschrift 2 Sgr., Reclame 5 Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 554. Mittag-Ausgabe. Fünfundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 26. November 1874.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

17. Sitzung des Reichstages. (25. November.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Delbrück, Leonhardt, v. Fäustle, v. Mittnacht u. A.

Bei der heute fortgesetzten ersten Berathung der Justiz-Gesetze erhält zunächst das Wort der Abg. Gneist: Ich beschränke mich auf die allgemeinsten Fragen der Gerichtsorganisation in schuldiger Rücksicht auf die Redner, welche nach mir das Wort zu nehmen beabsichtigen. Die Vorfrage ist dies Organisationsgesetz und die ihn begleitenden beiden Entwürfe eine lebensfähige Grundlage künftiger deutscher Reichsgesetze, beantworte ich mit Ja und füge einen Dank hinzu an die verbündeten Regierungen für die vorzüglichen Kräfte, welche sie zu diesen Arbeiten herangezogen, für die energische Geschäftsförderung, mit welcher sie diese Entwürfe bis hierher gebracht haben, für die gewissenhafte und umsichtige Behandlung der schwierigen Vorarbeiten überhaupt. Ich mache auch dabei keinen wesentlichen Unterschied zwischen den drei Vorlagen. Denn das verschiedene Maß der Anerkennung, welche sie finden, scheint mir mehr auf der größeren Zahl widersprechender Anforderungen zu ruhen, welche eine Strafprozeßordnung und eine Gerichtsorganisation naturgemäß hervorrufen. Ich bin insbesondere bei diesem Entwurfe einverstanden mit seiner knappen Haltung; denn er kann nur Normativbestimmungen für die Rechtsprechung, nicht für die Justizverwaltung der Einzelstaaten geben. Einverstanden mit dem strengen Anschluß an Bestehendes, welches der Natur der Gerichtsverfassung entspricht, in welchem zahllose Variationen im Gerichtswesen nur aus der zufälligen Zersplitterung des Staates entstanden sind. Einverstanden damit, daß der große Grundsatz der Collegialität der Gerichte nur in etwas größerem Maßstabe gedeiht, als ihm die bisherigen Kreisgerichte darbieten. Neben größeren Landgerichten wächst dann um so höher die Bedeutung der Amtsgerichte für die einfachen, kleineren, dringlicheren Angelegenheiten, welche das tägliche Leben der Justiz im persönlichen Rechtsverkehr darstellen. Die Gliederung in Amts-, Land-, Oberlandes-Gerichte ist durch die heutige Lage der Dinge so nahe gelegt, daß ich selbst sie schon vor 1867 befürwortet habe.

Sind sonach die Gesetzentwürfe eine geeignete Grundlage: so soll ihnen auch von unserer Seite aus kein zweiter Gesetzentwurf gegenübergestellt werden, sondern der Reichstag wird, wie der römische Prätor, sich mit einer schonenden Stellung adjuvandi, supplendi, corrigendi causa zu begnügen haben. Aber ohne das wird es nicht angehen. Gesetze, welche, wie diese, Hauptgrundlagen der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Lebens auf Menschenalter hinaus darstillen, lassen sich nicht en bloc annehmen, ohne die ernsten Pflichten einer deutschen Volksvertretung hintanzusetzen. Als nothwendige Ergänzungen möchte ich vorläufig folgende bezeichnen. Erstens: allgemeine Grundsätze über die verfassungsmäßige Unabhängigkeit und Ständigkeit des Richterpersonals. Sie gehören keineswegs zur Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern zum System der Rechtsprechung, in welchem die deutschen Landesherren von jeher verpflichtet waren, ihre Gerichte „gehörig zu besetzen", d. h. nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts und Herkommens, nicht nach dem Ermessen der einzelnen Landesverwaltungen. Daß diese Grundsätze vom Proceßverfahren völlig untrennbar sind, zeigt folgende einfache Probe. Die Verminderung der Instanzen, die Vereinfachung d. h. die Verkürzung der Rechtsmittel, die weite Ausdehnung der Competenz der Einzelrichter in diesem Entwurfe würde gar nicht zuläßig erscheinen, ohne die vollste Garantie der Selbstständigkeit und Ständigkeit des Richterpersonals.

Zweitens: Gleichmäßige Grundsätze über die Betheiligung des Laien-Elements an der Rechtsprechung. Ich möchte solche nicht weiter ausgedehnt sehen, als der Laie wirklich Recht sprechen kann: aber auch gerade soweit, wie er es kann. Zieht man das Laienelement in der obersten Schicht der Verbrechen und in der untersten Schicht der kleinen Uebertretungen hinzu, so wird sich kein haltbarer Grund finden lassen, es in der mittleren Schicht zu streichen. Vielmehr sprechen dann eben doppelte Gründe für ein Mittelgericht gemischter Besetzung.

Drittens: Die Stellung des Reichsgerichts beruht in dem Gesetzentwurfe selbst auf dem unbestreitbaren Grundsatze, daß ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch auch nur durch ein einheitliches Reichsgericht zu handhaben ist. Sollen nun aber nach dem Einführungsgesetze noch zwei oder drei oberste Gerichtshöfe daneben fortbestehen, so meine ich: es entspricht weder der Würde der Staatsgewalt, noch der Würde eines höchsten Gerichts, noch dem Interesse des Rechtsuchenden, solche Gerichte auf dem „Aussterbeetat" stehen zu lassen. Es wäre eine Barbarei, einem zum Tode Verurtheilten zu sagen: er solle am 1. Januar 1878 hingerichtet werden. Nicht viel anders ist der moralische Eindruck einer Gesetzgebung, welche von einem hohen Gerichtshofe auf Aussterbeetat noch eine freudige pflichttreue Erfüllung seines Berufes verlangt Also lieber sogleich das ganze Reichsgericht, sowie es der Gesetzentwurf will, nicht so, wie er das Einführungsgesetz wieder zerstückelt.

Es sind dies drei Ergänzungen, auf die ich mich hier beschränke. Sie liegen innerhalb der Oekonomie des Gesetzentwurfs. Aber jedes Mitglied, welches nach mir sprechen wird, kann sicher drei andere Anträge hinzufügen, welche ihm gleich bedeutungsvoll erscheinen. Es ergiebt sich daraus mit Nothwendigkeit die Berathungsweise dieser Entwürfe. Beauftragen wir auch nur zwei oder drei rechtsverständige Mitglieder, die ihnen nöthig erscheinenden Amendements und Ergänzungen zur Frage zu stellen, so würde eine ganze Reichstags-Session nicht ausreichen, diesen Kreis von Fragen zu erörtern. Denn die Grundsysteme des bisherigen deutschen Gerichtswesens sind so verschieden im Sprachgebrauche und in den Begriffen, daß schon die Verständigung über den Sinn und die Tragweite jedes Antrags ungemein zeitraubend und schwer wird. Kommen dann mit gleichem Rechte die Anträge noch anderer Mitglieder hinzu, so entsteht ein Chaos von Beschlüssen, welche im Verlaufe von Monaten jeden inneren Zusammenhang verlieren. Alle Parlamentsformen sind für die Berathung von Einzelgesetzen und die Erledigung politischer Geschäfte bestimmt und geeignet, aber nicht zu einer artikelweisen Berathung großer Codificationen des gesammten Rechtslebens einer Nation. Bei dieser Lage bleibt nichts übrig, als eine materielle Vorberathung, d. h. eine allumfassende gegenseitige Verständigung über die Entwürfe im Zusammenhange unter Vertrauensmännern aller Parteirichtungen herbeizuführen. Erst nachdem diese vorangegangen ist, kann eine summarische Verhandlung in zweiter und dritter Lesung eintreten, mit welcher allein ein Abschluß möglich wird. Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist ihre Rechtfertigung.

Es bleibt dabei allerdings die bedenkliche Möglichkeit, daß aus einer Ueberzahl von Amendements in übergründlicher Berathung ein förmlicher Gegenentwurf hervorgeht. Allein diese Gefahr vermindert sich durch die Tüchtigkeit der vorhandenen Regierungsvorlage. Sie giebt eine Gewähr, daß die verbündeten Regierungen ihre Grundlagen auch durch die besten Kräfte vertreten und dasjenige Maß von Führung behaupten werden, welches zu einer parlamentarischen Geschäftsführung nun einmal gehört. Sodann kommt in Betracht, daß die Massenhaftigkeit der Aufgabe die Commission zu der Selbstverleugnung nöthigen wird, mit welcher allein die Aufgabe durchführbar ist. Die Zahl der Amendirungen vermindert sich schon nach den ersten Wochen; sie schmelzen wie der Frühlingsschnee allmälig rascher zusammen und man begnügt sich mit dem Wesentlichen und Erreichbaren. Das Entscheidende aber ist, daß eine solche Commission im Laufe der Monate ihren Charakter verändert. Sie betritt ihr Berathungszimmer als ein Verein von Männern verschiedener Parteien; sie verläßt dasselbe nach schwerer, vielmonatlicher Arbeit als ein Collegium, welches in seiner Gesammtarbeit zu einem rechtlichen Gesammtbewußtsein gelangt ist. Es ist das Bewußtsein, daß man in gemeinschaftlicher Verantwortlichkeit an den dauernden Grundlagen unseres nationalen Lebens arbeitet, welches solche Wandlungen hervorbringt. Es ist dies mehr als ein System von Compromissen, sondern es ist das Bewußtsein, daß die berechtigten Sonderbestrebungen sich auf diesem Boden in höheren Grundsätzen der Gerechtigkeit zusammenfinden müssen. Es ist dies kein Idealismus, sondern der Lebensprozeß, aus welchem das Denken und Wirken unseres deutschen Richters in seiner Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit hervorgeht trotz eines Ausganges von verschiedenen Parteistandpunkten. Es ist dies keine Hypothese, sondern auch in schlimmster und zerfahrendster Zeit haben unsere Reichsgesetze das Beste für Gericht und Prozeß zu Stande gebracht. Der Rechtseigensinn, der den Anfang erschwert, klärt sich zum Rechtssinn, der ein gerechtes Werk schafft. Und ist nach deutschem Grundsatze justitia fundamentum regnorum, so ist sie im verdoppelten Maße die Grundlage jedes zusammengesetzten Staates, in welchem Regierung und Volk, die Parteien links und rechts für dieses Ziel vollkommen identische Interessen haben. Ich befürworte daher eine Commission von 28 Mitgliedern zur vollständigen Durchberathung dieses Gesetzes und seiner Begleiter bis zur nächsten Session.

Abg. Erhard: Ich muß zunächst anerkennen, daß die Civil-Prozeßordnung ein im Wesentlichen vollständig gelungenes Werk ist, an dem ich wenig auszusetzen habe. Nicht so verhält es sich mit der Gerichtsverfassung und der Straf-Prozeßordnung. Allerdings bin ich mit meinen Freunden in der Fortschrittspartei mit der Abstufung der Gerichte im Ganzen und Großen einverstanden und billige es durchaus, daß dem Einzelrichter alle kleinen Sachen überwiesen werden, welche ein summarisches Verfahren zulassen. Der Abg. Lasker schien es zu bedauern, daß die Amtsrichter vollständig von den Collegial-Gerichten abgeschlossen sind. Aber Collegial-Gerichte sind nur denkbar, wo eine große Zahl von Anwälten ihren Sitz haben, und eine stete Wechselbeziehung zwischen Anwälten und Richtern halte ich für die Grundlage einer guten Rechtspflege. Aber ich möchte auf den Vortheil der Einzelrichter und ihre im kleinen Kreise sehr nützliche Thätigkeit nicht gern verzichten. Freilich muß ich dem Abg. Lasker sagen, daß er ideale Menschen und ideale Richter statuirt, wie sie in Wirklichkeit nicht sind. Er verlangt für uns wenig zahlreiche, aber reich dotirte Einzelrichter, wie in England, ohne daß auf uns die Voraussetzungen Englands, sein Selfgouvernement, sein für die Function des Geschworenen hochentwickeltes Laienelement, zutreffen. Für uns dagegen sind größere Collegien nothwendig, damit die frischeren und gedeihlichen Elemente derselben die andern nach sich ziehen. Ich könnte mich dazu entschließen, die Strafkammern nur aus drei Richtern bestehen zu lassen, wenn die Berufung in Strafsachen verbleibt, gegen deren Abschaffung ich die großen Bedenken Windthorst's theile; bisher haben wir wenigstens, glaube ich, noch nicht die Erfahrung gemacht, daß die Berufung in Strafsachen überflüssig sei. Verzichten könnte ich auf die Berufung nur, wenn die Voruntersuchung auf das Sorgfältigste geführt und der Thatbestand nach allen Seiten hin genau festgestellt würde; nun sind aber bis jetzt nicht blos große Irrthümer auch bei den besten Collegien vorgekommen, sondern das Vorverfahren war oft genug ein so ungenügendes, daß der Angeklagte erst in der öffentlichen Verhandlung begriff, weshalb er eigentlich angeklagt sei; er hatte nun seine Beweismittel nicht genügend gesammelt und forderte deshalb Aufschub, der ihm auch gewährt wurde.

Daß nun zwei Schöffen neben dem Amtsrichter sitzen, scheint mir noch keine Gewähr zu bieten, daß kein Irrthum vorkomme. Das Schöffen-Institut scheint mir noch nicht soweit erprobt zu sein, um es zur Basis der ganzen Gerichtsverfassung zu machen. Es muthet man dem Laien zu, juristisch zu denken und abzuwägen, wozu er doch kaum im Stande ist. Entweder also wird der Amtsrichter ein paar Adjutanten neben sich sitzen haben, die er commandirt, oder die Schöffen revoltiren und gehorchen ihm gar nicht, was ebenso verderblich für die Rechtspflege ist. Man hat nun gesagt, da das Laienelement in der untersten und obersten Instanz zugelassen ist, wird es kaum zu vermeiden sein, das Laienelement auch in die Mittelinstanz einzuführen. Ich glaube aber, daß die Erfahrungen über das Schöffengericht noch zu gering sind und daß es gut sein wird, die Probe zu machen, wie die Vorlage es will, und vielleicht erst später den Versuch zu machen, das Laienelement in die Mittelinstanz hineinzuziehen. Für die Geschworenen vermisse ich zwei Functionen, daß sie nämlich aburtheilen sollen über politische und Preßvergehen. Wir haben bei der Berathung des Preßgesetzes eine dahin gehende Resolution angenommen und ich würde das Gesetz in einem wichtigen Punkte für unannehmbar halten, wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen würde. (Sehr richtig! links.) Die ständigen Senate, denen diese Vergehen überwiesen werden sollen, haben wir noch nicht, und ich weiß auch nicht, wann und wie wir sie bekommen; die Geschworenen allein sind nach meiner Ueberzeugung die beste und richtigste Gewähr für eine gute Rechtspflege in dieser Hinsicht. Man darf aber nicht annehmen, daß die Geschworenen immer freisprechen werden; im Gegentheil, wir haben Erfahrungen gemacht, daß sie verurtheilten ohne Ansehen der Person und der Partei. Die Geschworenen, wenigstens nach dem Modus der Auswahl, wie er in Baiern besteht, sind durchaus unabhängige Männer aller Parteien. Ich begrüße es nun mit Freuden, daß man den Census gestrichen hat; aber es scheint mir doch wünschenswerth, daß nicht der Amtsrichter in Verbindung mit einem Staatsbeamten und einem Ausschuß von Vertrauensmännern die Auswahl vornimmt; wir haben ja fast in jedem deutschen Staat ein dem Kreisausschuß ähnliches Institut; diese Institute scheinen mir wie geschaffen, auch die Auswahl der Geschworenen vorzunehmen. Was die geschäftliche Behandlung angeht, so bin ich mit Gneist darin einverstanden, daß eine Zwischen-Commission von 28 Mitgliedern mit der Vorberathung der Justizgesetze betraut wird.

Abg. v. Schöning: Ich bin vollständig mit dem Abgeordneten Lasker darin einverstanden, daß wir bei Gesetzen, wie die heut vorliegenden es sind, politische Erwägungen gänzlich bei Seite lassen. Auf der Stellung des Richters beruht die gute Rechtspflege und ich erkenne es deshalb als einen Fehler in der Vorlage, daß eine Vorschrift über die Ausbildung des Richters fehlt; meine politischen Freunde theilen meine Ansicht vollkommen und wir sind also im Stande, in diesem Punkte mit dem Abg. Lasker zusammen zu arbeiten. Ich hätte sogar gewünscht, daß man es den Richtern ermöglicht hätte, ohne äußere Sorge zu leben und deshalb auch über die Gehälter noch Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen hätte. Was nun die Einfügung des Laienelementes angeht, so erkläre ich mich damit ganz einverstanden; wir haben alle Ursache, uns durch die Thätigkeit der Schöffen für befriedigt zu erklären. Wir wünschen eine Zuziehung des Laienelementes, denn wir haben in den Kreisausschüssen die Erfahrung gemacht, daß das Laienelement sich vortrefflich bewährt hat. (Hört! Hört! link.) Wenn wir nun auch mit dieser Heranziehung des Laienelementes einverstanden sind, so können wir doch nicht zugeben, daß den Geschworenen eine Stellung gegeben wird, die durch nichts mit einem Ehrenamte vereinbar ist. Sehen Sie sich nur den Destillationsproceß an, durch welchen die Geschworenenlisten zu Stande kommen sollen.

Der Amtsrichter stellt die Urliste auf der zu Schöffen wählbaren Personen; dann werden die Haupt und Hilfsgeschworenen ausgewählt, aus dieser Zahl werden 48 Hauptgeschworene ausgeloost und nun kommen Staatsanwalt, Vertheidiger und Angeklagter und merzen aus bis die Zahl von 12 erreicht ist. Und wenn nun noch den Geschworenen etwas der Rede Werthes zu thun gegeben würde! Aber es werden ihnen eine Haupt- und mehrere Neben- und Hülfsfragen vorgelegt und die Thätigkeit derselben auf das geringste Maß herabgedrückt. Sehr zu billigen ist es, daß dem Richter die Vollstreckung entzogen ist; es müßte dann aber eine Gefängnißordnung geschaffen werden, wenn den richterlichen Instanzen die Strafvollziehnng nicht mehr zusteht. Zu bedauern ist aber, daß keine feste Norm festgestellt ist über den Verkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und den Verwaltungbehörden; denn die Staatsanwälte requiriren oft Verwaltungs-Beamte, besonders Amtsvorsteher in einem Tone, daß man glauben sollte, die Amts-Vorsteher seien die Untergebenen der Staatsanwälte, und ein solcher Verkehr stimmt doch gar nicht zu dem Charakter eines Ehrenamtes. Doch bei allen diesen Ausstellungen stehen wir den Vorlagen nicht feindselig gegenüber, sondern wünschen nur das Princip mehr ausgearbeitet zu sehen. Was die geschäftliche Behandlung angeht, so sind wir mit der vom Abg. Lasker vorgeschlagenen Berathung in einer Zwischencommission durchaus einverstanden und wünschen nur, daß sie nicht auschließlich aus Juristen bestehe und ihr Werk nicht blos für Juristen, sondern für diejenigen berechnet sein möge, die gerichtet werden sollen.

Abg. Reichensperger (Krefeld): Ich bemerke zunächst, daß ich keineswegs für die Centralisation auf dem Rechtsgebiete schwärme. Ich hätte gewünscht, man wäre etwas langsamer vorgegangen und hätte beispielsweise zunächst mit der Gerichtsverfassung den Anfang gemacht und diese ordnungsmäßig durchgearbeitet, damit sie der künftigen Gesetzgebung als Unterlage diene. Wir hätten dann den ungewöhnlichen Apparat, der jetzt geschaffen werden soll, nicht nöthig gehabt. Ich kann versichern, daß der Wunsch nach einer Neugestaltung der Rechtsinstitutionen in den Ländern, wo ich praktisch gewirkt habe, nichts weniger als ein brennender ist. Was den Inhalt der Vorlage betrifft, so knüpfe ich zunächst an die Bemerkungen des Vorredners über das Laienelement an: Ich bin der Ansicht, daß, nachdem die Schöffen in den Criminalabtheilungen gefallen sind, die Amtsgerichtsschöffen ihnen nachfolgen müssen. Bis jetzt haben wir Erfahrungen über diese neue Institution nur aus kleineren Territorien, und ich bin überzeugt, daß sie sich in dem großen Gesammtgebiet des Reiches nicht bewähren wird. In beiden Fällen sind die Schöffen vom Uebel: sowohl wenn sie den Richter beherrschen, als wenn sie unbedingt vom Richter abhängen, und das Mittlere, was zwischen beiden liegt, wird eben in der Regel nicht vorkommen. Sodann wälzen Sie durch das Institut der Schöffen eine enorme Last auf die deutsche Bürgerschaft. Es ist berechnet worden, daß im deutschen Reiche bei Einführung der Schöffengerichte nicht weniger als 96,000 Schöffen mobil gemacht werden müßten, Möge die Commission doch diesen Punkt recht sorgfälig ins Auge fassen! Der Vorredner hat sich entschieden gegen die Geschworenengerichte erklärt. Er hat ihnen von vorne herein eine eigenthümliche, um nicht zu sagen, lächerliche Gestalt zu geben versucht, indem er uns den großen Destillationsproceß vorführte, durch den sie ausgewählt werden. Wenn aber durch solchen Proceß eine Quintessenz geschaffen wird, die das Rechte zu Tage fördert und alles Unechte und Falsche ausscheidet, so begreife ich nicht, weshalb wir uns dagegen erklären sollten.

Ich habe seit 20 Jahren Geschworenengerichten zu präsidiren die Ehre gehabt und ich muß sagen: Wir Richter waren zwar oft nicht einverstanden mit den Geschworenen; aber in meiner ganzen Erfahrung ist mir noch niemals der Fall vorgekommen, daß Geschworene ein „Schuldig" ausgesprochen haben, wenn wir Richter von der Unschuld überzeugt waren (Hört! hört! links), und diese Thatsache wiegt ganz außerordentlich schwer. Geschworene können fehlen und sie fehlen nicht selten; aber sie fehlen immer nur darin, daß sie zu milde sind, und im Grunde genommen gereicht das den Geschworenengerichten nur zur Ehre. (Beifall.) Ich bin auch dafür, daß den Geschworenen die Preßvergehen unterstellt werden und es wird damit zugleich dem Einwande des Vorredners begegnet, daß die Geschworenen nicht genügend beschäftigt sind. Was das Institut der Staatsanwaltschaft betrifft, so bin ich zunächst durchaus mit der Bestimmung einverstanden, daß die Staats-Anwälte ohne Zwischeninstanz andere Beamte requiriren können. Diese Anordnung besteht schon seit mehr als 70 Jahren in der Rheinprovinz und mir ist kein Fall bekannt geworden, daß jemals ein Bürgermeister so feinfühlend war, eine directe Requisition eines Staatsanwalts übel zu nehmen. Es ist diese Anordnung zur Erleichterung des Vollzuges der Rechtspflege durchaus nothwendig. Ich gehe aber weiter wie der Entwurf. Ich würde es für einen wesentlichen Fortschritt in der Rechtspflege überhaupt halten, wenn man die Staatsanwälte, wie es am Rhein und in ganz Frankreich der Fall ist, nicht bloß im Criminalgebiete, sondern auch in Civilsachen mitwirken ließe. Ich weiß, daß im Gebiet des altpreußischen Rechts der Staatsanwalt nichts weniger als populär ist; ich weiß, daß auch im Richteramte ein bedeutendes Vorurtheil gegen dies Institut besteht, und es ist dies Vorurtheil, wie die Verhandlungen des letzten Juristentages ergaben, weit über ganz Deutschland verbreitet.

Ich nenne es aber ein Vorurtheil und mit mir werden alle praktischen Juristen derjenigen Gebiete in denen den Staatsanwalt nicht blos die Stellung der Criminal-Anklage und die Bewachung der nichtrichterlichen Beamten hat, es als ein bedeutsames Moment für die gesunde Entwickelung der Rechtspflege anerkennen, daß der Staatsanwalt auch in Civilsachen mitwirkt. Es ist eine natürliche Nothwendigkeit, daß überall da, wo der Staatsanwalt nur Criminalsachen zu verfolgen hat, sich sein richterlicher Charakter mehr und mehr verliert und ein rein polizeilicher sich ausbildet. Der Staatsanwalt darf aber auch nicht so unbedingt, wie es der Entwurf hinstellt, gebunden sein, den ihm von seinen Vorgesetzten ertheilten Befehlen Folge zu leisten. Nach dem rheinischen Recht hat er sie nur insofern auszuführen, als er Anträge stellen muß, die ihm befohlen werden; aber in ihrer Begründung hat er nur seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen zu folgen. Ich habe in meiner Praxis mehrmals den Fall gehabt, daß der Staatsanwalt, wenn er als Kronanwalt fungirte, sagte, diesen Antrag stelle ich an das Gericht, meine juristische Ueberzeugung ist aber so und so, oder er sagte, ich stelle es dem Ermessen des Richters anheim. Einem Staatsanwalt aber befehlen, auch gegen seine Ueberzeugung, gegen sein Gewissen einen Antrag zu begründen, das sollte man nie und nimmer, das sollte man keinem Menschen und am Wenigsten einem Beamten gegenüber thun. Gegen die Auseinandersetzung des Rechtsfalls und der Thatsachen durch den Staatsanwalt führt man den Satz an, der Richter brauche keine Leuchte. Ich kann darin nichts weiter sehen, als eine Phrase.

Wenn der Richter keine Leuchte braucht, dann braucht auch kein Advocat zu plaidiren, wenn es aber, wie nicht bestritten werden kann, bei einer großen Menge schwieriger Rechtsfragen wünschenswerth ist, daß sie von allen Seiten geprüft werden, dann ist die Behandlung der Sache durch den Staatsanwalt, nachdem die Parteien gesprochen, von der höchsten Bedeutung; die Mitwirkung eines berühmten Generalprocurators des Cassationshofes zu Paris hat, wie das von ihm herausgegebene Repertoir beweist, viel dazu beigetragen, den obersten Gerichtshof Frankreichs aufzuklären. Ein wesentliches Moment, das im Entwurf nicht genügend berücksichtigt erscheint, ist sodann eine zweckmäßige Theilung der Arbeit. Ein tüchtiges Maß von Arbeit erhält die Kräfte frisch, aber es muß die rechte, es muß richterliche Arbeit sein, die den urtheilenden Verstand in Anspruch nimmt und nicht die schreibende Hand. (Sehr richtig!) Gerade nach dieser Richtung hin ist bis jetzt vielfach gefehlt worden. Die Vorlage ist keineswegs frei von dem, was als Ballast für den Beamten bezeichnet werden muß. So soll der Staat bei jedem Polizeivergehen eine Anklageschrift formuliren; es ist das eine enorme Arbeit, die noch dazu in 80 Procent aller Fälle überflüssig ist. Eine ähnliche bloße Schreiberei ist es, wenn nach der Vorlage der Richter in allen Fällen den Thatbestand darlegen soll. Bisher ist das im Gebiet des rheinischen Rechts nicht der Fall gewesen. Der Richter braucht in all den Fällen den Thatbestand nicht darzulegen, in denen darüber bei den Parteien kein Streit ist. Ein fernerer Cardinalpunkt ist die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richters. Hier geht indeß Herr Lasker unbedingt zu weit, wenn er eine völlige Gleichstellung der Richter wünscht, und daß die Beförderung überall bis in die höchsten Stellen nur nach der Anciennetät erfolge. Hier würde die Arznei schlimmer sein als das Uebel. Gegen eine Beförderung nach Gunst anstatt Verdienst giebt es keine absolute Garantie, wenn man auch in Belgien sich davor hat schützen wollen durch die Einrichtung, daß die Gerichte selbst und die Provinzialdeputationen geeignete Candidaten vorschlagen. Ich wünsche schließlich, daß auch dieses Gesetz sich als ein Fortschritt erweisen möge gegenüber den bestehenden Zuständen, aber als ein Fortschritt nicht in jenen Landstrichen, wo die Justizpflege im Argen liegt und wo die Klagen darüber allgemein sind, sondern im Verhältniß zu denjenigen Gebieten, wo der Juristenstand und das Volk mit der Rechtspflege im Großen und Ganzen zufrieden sind.

Abg. Dr. Roemer: Am liebsten hätte ich eine Enbloc-Annahme des Gesetzes gewünscht, habe mich aber überzeugt, daß dieselbe nicht möglich ist. Die Frage, ob das Reich zum Erlasse eines Gerichtsorganisationsgesetzes competent sei, will ich nicht erörtern, aber auf verschiedene Lücken des Entwurfes, welche nothwendig ausgefüllt werden müssen, aufmerksam machen. Vor Allem werden wir eine feste Grenze ziehen müssen, wie weit das Laienelement zur Rechtsprechung heranzuziehen sei; und es ist vom Uebel, daß der Entwurf diese Grenze zu ziehen der Gesetzgebung der Einzelstaaten überläßt. In Civilrechtssachen erscheint mir das Laienelement schlechterdings unfähig zur Rechtsprechung. In unserer heutigen Zeit das altdeutsche Schöffeninstitut wieder zu beleben, empfiehlt sich in keiner Weise, denn diejenigen mittelalterlichen Zustände, auf welchen jenes Institut basirte, sind eben heut bei der enormen Entwickelung der Verkehrsverhältnisse gar nicht mehr möglich. Ich meine, in Civilsachen müssen lediglich gelehrte Richter Recht sprechen. In dem Entwurfe vermisse ich sodann Vorschriften über die Prüfung und Vorbildung der Richter, obgleich eine tüchtige Vorbildung derselben das unerläßliche Bedürfniß einer guten Rechtsflege ist. Wir brauchen durchaus eine Prüfungsordnung und ebenso auch eine Anwaltsordnung. Sodann ist die

Aufnahme von Vorschriften nöthig, welche eine Garantie für die völlige Unabhängigkeit der Richter bieten. In vielen Staaten Deutschlands kann der Richter durch einen Act der Justizverwaltung beliebig versetzt werden, in einem Staate sogar aus dem Collegium des obersten Gerichtshofes an ein niederes Gericht, wenn ihm nur sein persönlicher Rang und sein Titel belassen wird. Wir müssen deshalb die Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, daß kein Richter ohne seinen Willen versetzt werden kann. Erst dann können wir von einem unabhängigen Richterstande reden.

Was die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Civilprocesse betrifft, so verspreche ich mir von derselben keineswegs die glänzenden Erfolge, welche der Herr Vorredner erhofft. Ich selbst habe einmal bei einem Gerichtshofe in der Eigenschaft als Oberstaatsanwalt im Civilproceß mitgewirkt, aber stets das Gefühl gehabt, daß ich nur das fünfte Rad am Wagen sei. Ein Einfluß des Staatsanwalts auf die Entscheidungen der Gerichtshöfe wird überhaupt nur dann stattfinden können, wenn derselbe eine außerordentliche juristische Capacität ist. Unerläßlich aber ist die Ziehnng der Grenze zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und Administrativbehörden. Wir können diese Aufgabe nicht der Landesgesetzgebung überlassen und bevor wir diese Grenze nicht gezogen haben, ist von einer Einheit der Rechtssprechung gar keine Rede. Das Gesetz muß aussprechen, daß ausnahmslos in bürgerlichen Rechtssachen lediglich die bürgerlichen Gerichte competent sind. Ein großes Bedenken habe ich gegen die Bestimmung des § 5 des Einführungsgesetzes, daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien die Bestimmungen des Gerichtsverfassungs-Gesetzes nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Es giebt in Deutschland vier Staaten, in welchen der Landesherr in Civilsachen nicht vor den Gerichten des Landes Recht zu nehmen braucht. Diesem Ausnahmezustand müssen wir ein Ende machen. Die Anschauung, der Landesherr dürfe nicht gezwungen werden vor seinen eigenen Gerichten Recht zu nehmen, ist eine ganz und gar undeutsche. In Deutschland haben sogar die Kaiser vor ihren Gerichten Recht genommen und Niemand hat dies für eine Beeinträchtigung ihrer Souveränetät gehalten.

Das Institut des Reichsgerichts wird durch verschiedene Bestimmungen der Vorlagen gefährdet. Dasselbe muß entgegen den Vorschriften des Entwurfs in allen Fällen angerufen werden können, in welchen das Recht verletzt worden ist, sei es auch nur von einem Amtsgericht, denn seine Aufgabe besteht ja darin, für die Erhaltung der Rechtseinheit zu sorgen. Eine fernere Gefahr für das Reichsgericht ist das Prinzig der duae conformes. Durch dasselbe kann in Zeiten, in welchen eine particularistische Strömung herrscht, ein Einverständniß der Untergerichte und des Oberlandesgerichts ermöglicht werden, damit nur die Sache nicht an das Reichsgericht gelange. Das Prinzip der duae conformes paßt auch nicht zu dem von dem Entwurf acceptirten Prinzip der Berufung mit der weitesten Befugniß der Parteien zur Anführung von neuen Thatsachen. Die Besorgniß, es möchte, wenn unter allen Umständen das Reichsgericht als letzte Instanz angerufen werden kann, eine Ueberlastung des Reichsgerichts eintreten, ist allerdings gerechtfertigt, aber das Uebel, welches durch das Prinzip der duae conformes geschaffen wird, ist so groß, daß jene Besorgniß zurücktreten muß. Uebrigens kann man die Ueberlastung vermeiden, wenn man das Rechtsmittel der Revision einschränkt und zu dem der Nichtigkeitsbeschwerde zurückgreift. Die größte Gefahr für das Reichsgericht liegt in § 7 des Einführungsgesetzes, wonach durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte bestehen, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden kann. Diese Bestimmung empfiehlt sich im Interesse der Rechtseinheit nicht, ist vielmehr geeignet, particularistische Strömungen und Tendenzen zu befördern.

Man könnte einwerfen, die Einzelstaaten würden von dieser Befugniß keinen Gebrauch mehr machen, wenn wir ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch haben werden. Aber einmal wird dasselbe allem Anscheine nach sobald noch nicht zu Stande kommen, und dann ist es noch fraglich, ob dasselbe nicht gleichwohl eine Menge von Particularrechten bestehen läßt, so daß gerade deshalb die Einzelstaaten die im erwähnten § 7 ihnen eingeräumte Befugniß noch weiter in Anspruch nehmen müssen. Meine Herren, das alte Reichsgericht verdankt seinen Untergang den privilegia de non appellando und ähnlichen Privilegien. Schaffen wir hier nicht eine gleiche Gefahr für das Reichsgericht, welches die Krone des ganzen Gebäudes ist, das wir jetzt aufrichten wollen.

Staatsminister Dr. Leonhardt: Wenn Sie der Commission die Aufgabe stellen, das Gerichtsverfassungsgesetz über seine Grenzen hinaus zu erweitern, so stellen Sie derselben, auch wenn es dem Abg. Lasker gelingen sollte, sich mit mir über die Nr. 13 des Artikel 4 der Verfassung und die Zuständigkeit des Reiches in dieser Sache zu verständigen, doch eine sehr große Aufgabe und meine besten Wünsche werden Sie begleiten. (Heiterkeit.) Das ist in der That mein voller Ernst. Ich kann es nicht unternehmen, auf alle die Dinge einzugehen, die einen Platz in der Gerichtsverfassung finden sollten, aber das Eine will ich allgemein bemerken; nehmen Sie doch mit dem Abg. Lasker nicht einen so hohen Flug und jagen Sie nicht nach Idealen, die doch nicht erreicht werden können. Wenn der Abg. Lasker nur eine kurze Zeit Justizminister sein sollte, in einem „großen oder auch nur in einem kleinen Staat", so würde er finden, daß reale Verhältnisse existiren, welche nothwendig Berücksichtigung finden müssen.

Man verlangt stärkere Garantien für die Unabhängigkeit des Richters; in Wahrheit liegt sie vor Allem in seinem Charakter; äußere Garantien müssen ihm allerdings in hohem Maße gewährt werden und sie sind ihm auch in Preußen wie in andern Staaten gewährt; jedenfalls aber, das will ich doch dem Abgeordneten Windthorst sagen, übertrifft keine andere Justizverwaltung die preußische. Der Abg. Windthorst geht noch weiter als der Abg. Lasker: er will, daß den Richtern keine Orden und Titel gegeben werden sollen; ich wundere mich nur, daß er die Richter nicht auch zur Ehelosigkeit verurtheilen will (Heiterkeit), weil ein Richter ohne Weib und Kind noch unabhängiger ist als ein verheiratheter. Er will sogar Beförderung nur durch Wahl und behauptet, daß das Ansehen des Ober-Appellationsgerichtes in Celle hauptsächlich auf diesem Umstande beruhe. Daß man nur in einer Versammlung, in der so viele Landsleute des Abgeordneten für Meppen aus der Provinz Hannover sitzen, eine solche Behauptung ohne Widerspruch hat hingehen lassen! Es sind ja sehr tüchtige Männer, unter ihnen der Herr Abg. Windthorst, durch Präsentation Mitglied eines obersten Gerichtshofes des früheren Königreichs Hannover geworden, daneben aber sind doch auch außerordentlich viel untüchtige Leute in das Gericht gekommen. (Abg. Windthorst: das ist nicht wahr! die königlichen waren es!) Wenn der Herr Abg. Windthorst das nicht glaubt, so will ich noch Folgendes hinzusetzen. Es bestand bei dem Ober-Appellationsgericht zu Celle als Erschwerniß zum Eintritt in das einmal das Gericht scrutinium de vite et moribus. In diesem Scrutinium hatte nie unterlegen ein landesherrlicher Richter, wohl aber hatten zwei Präsentanten es nicht bestanden. Ferner eine Prüfung: Nie hat ein landesherrlicher Richter diese Prüfung nicht bestanden, wohl aber verschiedene Präsentanten, und diese Präsentanten nahmen in der letzten Zeit in erschreckender Weise zu.

Es ist nicht erwünscht, daß ganz junge Leute in den obersten Gerichtshof kommen; das geschah aber auf Grund von Präsentationen, lediglich durch Familienverbindungen. (Bewegung.) Vor 20 Jahren — es ist vielleicht noch länger her — wurde ein Canzleiassessor zum obersten Gerichtscommissarius an dem Oberappellationsgericht zu Celle ernannt, was mit gutem Grunde das größte Aergerniß für den damaligen König Ernst August war. Nach einiger Zeit ging man so weit, daß ein Landesgerichtsassessor, der noch nicht einmal etatsmäßiger Richter war, zum Mitgliede des obersten Gerichtshofes erhoben wurde. Ich darf wohl die Mitglieder der hannöverschen Obergerichte gelegentlich etwas in Schutz nehmen. Nach Herrn Windthorst muß man annehmen, daß diese sich eigentlich weniger wissenschaftlich ausbilden als die Mitglieder der Amtsgerichte. Davon weiß ich nichts und die Zahl der Mitarbeiter an der hannöverschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft beweist in Bezug auf wissenschaftliches Streben das Gegentheil. Ich würde dem Abg. Windthorst noch auf Mehreres entgegnen, wenn ich nur einen Anhalt hätte. Er hat nämlich Verschiedenes für den Landtag in Aussicht gestellt. Das ist nun verdeckt und indem dies verdeckt vorgebracht wird, schwirrt es so herum und macht glauben, daß die preußische Justizverwaltung außerordentlich viel Schlimmes enthält. Wollte er nur offen hervortreten, so könnte ich mich auf solche Sachen einlassen. Ich werde wohl im Landtage Gelegenheit finden, das Weitere nachzuholen.

Der Abg. Lasker hat die freie Advokatur betont und sie in Zusammenhang mit dem Anwaltszwang gebracht; wie sie damit zusammenhängt, das weiß ich nicht. Faßt man sie so auf, daß jeder, der die Qualification hat, zur Anwaltschaft zugelassen werden soll, so habe ich nichts dagegen einzuwenden. Wollen Sie aber, daß es in das Belieben eines jeden gestellt werden sollte, an welchem Orte er Anwaltschaft treiben wolle, dann wollen Sie wohl erwägen, in welchem Zusammenhang dieser Punkt steht mit dem Anwaltszwange. Wollen Sie das als freie Advokatur beschließen, dann heben Sie den Anwaltszwang auf, aber auch die Mündlichkeit, wie sie in der Civilprozeßordnung gegeben ist. Der Abg. Lasker hat auf den Mangel an Advokaten am hiesigen Stadtgericht hingewiesen, man würde gedrängt zu Personen, die gar nicht befähigt wären. Der Abg. Lasker ist ja Rechtsanwalt, und ich möchte ihn bitten, wenn er solche Erfahrungen gemacht hat, dann doch zu bewirken, daß der Ehrenrath der Anwälte dies einmal zur Kenntniß des Justizministers brächte, dann würde die gewünschte Zahl weiterer Anwälte sehr bald erscheinen. Ferner soll die Zahl der Richter vermindert, ihre Besoldung erhöht werden. Damit bin ich nun von ganzem Herzen einverstanden, aber leider, das sage ich als preußischer Justizminister, ist der Entwurf nicht mehr so beschaffen, daß man in dieser Beziehung große Aussichten haben würde. Die Intentionen des preußischen Justizministers gingen etwas mehr in der Richtung, die der Abg. Lasker verfolgt wissen will. Wenn die Commission in dieser Beziehung wirken kann, so wird mir das sehr erwünscht sein.

Es ist Ihnen ferner wohl bekannt, daß bei der Bearbeitung der Strafproceßordnung der preußische Justizminister von der Ansicht ausgegangen ist, die Schöffengerichtsverfassung einzuführen. Darunter verstand er eine volksthümliche Strafrechtspflege. Ich gehe davon aus, daß eine wirklich correcte Rechtspflege nur durch gelehrte Richter garantirt wird. Aber es kommt nicht allein auf eine correcte Rechtspflege an, sondern auf eine solche, die das Vertrauen genießt. Ferner hat die Sache eine rechtspolitische Seite. Es erscheint nämlich erwünscht, daß einerseits das Recht dem Volke wieder näher geführt wird und umgekehrt das Leben dem Richter. Diese Gedanken rechtfertigen, daß man Laien hinzuzieht zur Strafrechtspflege. Als man fragte, in welcher Weise ist das zu erreichen, so könnte in Betracht der realen Verhältnisse das nur durch Schöffen zu erreichen sein. Das Geschworenen-Institut setzt einen großen Apparat voraus, daß es ganz unmöglich ist, die Strafrechtspflege in allen Ordnungen mit Geschworenen administriren zu lassen. Wenn man die Schöffengerichtsverfassung, wodurch die Gerichtsverfassung und das Verfahren ein außerordentlich einfaches wird, zu Grunde legte, so fiele ohne Weiteres die Zuziehung von Geschworenen für schwere Fälle; dann ist gar nicht zu begreifen, weshalb für schwere Fälle etwas anderes Rechtens sein sollte als in mittleren; man müßte denn die Geschworenen zu einer politischen Institution machen wollen und die Zuständigkeit derselben nach dem Charakter des Verbrechens bestimmen wollen. (Sehr richtig!) Ich bin kein Feind der Geschworenen, aber eine so vorzügliche Institution scheint sie mir nicht zu sein. Ich will mich über die Vortheile und Schattenseiten des Geschworenen- und des Schöffengerichts nicht näher aussprechen; aber aus eigener Erfahrung möchte ich nur kurz bemerken: man hat den Schöffen immer vorgeworfen, sie wären nicht unabhängig dem Richter gegenüber, der Richter wirke zu stark auf sie ein; in dieser Einwirkung einer einzelnen Person finde ich die größten Bedenken.

Ich habe wochenlang als Obmann der Geschworenen fungirt und habe es erfahren, wie außerordentlich stark der Einfluß ist, den einzelne Persönlichkeiten ausüben. Da habe ich mir es von der ersten Sitzung an zur Aufgabe gemacht, meine Ansicht nicht zu erkennen zu geben, ich habe nur abgestimmt. Der Abg. Reichensperger hat Ihnen heute bemerklich gemacht, seine Erfahrung wäre außerordentlich günstig, er habe wohl erlebt, daß der nach der Ansicht der Richter Schuldige freigesprochen wurde, nicht aber das Umgekehrte. Solche Erfahrungen habe ich nicht gemacht. Es sind mir allerdings mehrere Fälle vorgekommen, wo die Geschworenen Unschuldige verurtheilt haben; in einem Falle trat das in eclatantester Weise hervor: ein unschuldig Verurtheilter entzog sich selbst dem Leben, ein anderer stand nahe vor dem Schaffot, die Todesstrafe wurde aber nicht vollstreckt. Das lege ich aber den Geschworenen nicht zur Last, irren können sie eben so wie rechtsgelehrte Richter. Ich habe mir diese Bemerkungen erlaubt, weil man immer davon ausgegangen ist, daß der preußische Justizminister mit großer Halsstarrigkeit die Idee der Schöffengerichtsverfassung festhalte und verfolge. Das ist gar nicht der Fall; ich bin vielmehr von vorne herein davon ausgegangen, daß die Reform, die in der Schöffengerichtsverfassung liegt, eine viel zu große ist, als das sie so zu sagen aufgezwungen werden könnte. Wenn dafür keine Sympathie im Volke herrscht, so muß man nothgedrungen davon abstehen. Ich habe auch im Laufe der Zeit über die Sache doch anders gedacht als das früher der Fall war. Die Zeit, als von mir beschlossen wurde, die Schöffengerichtsverfassung aufzunehmen, liegt weit weg und die Zeiten haben sich seitdem geändert. Die Zeit ist eine in politischer, kirchlicher und socialer Beziehung so bewegte geworden, daß ich es nicht wagen möchte, jetzt noch die Schöffengerichtsverfassung einzuführen.

Die Sache liegt jetzt einfach so: Als der preußische Justizminister als Vertreter des Justizausschusses des Bundesrathes bei erster Gelegenheit auftrat, hat er ohne weitere Discussion die Schöffengerichtsverfassung fallen lassen und es sollen also jetzt Geschworene urtheilen in schweren Fällen, Schöffen in unterster Instanz und rechtsgelehrte Richter in der mittleren Instanz. Der Zustand ist nicht sehr hübsch und ist auch nicht sehr harmonisch, aber er besteht doch in einer Reihe von Staaten und ohne irgend welche Beschwerde. In der mittleren Instanz Schöffen einzuführen, würde ich für im höchsten Grade bedenklich halten. Im Großen und Ganzen gedacht, hat die Schöffengerichts-Verfassung außerordentliche sachliche und politische Vortheile, aber getheilt gewiß nicht. Die Laien in einem so außerordentlichen Maße in Anspruch zu nehmen, wie dies durch Zuziehung der Schöffen in die mittlere Instanz geschehe, ist nicht anzurathen. Ich erinnere daran, daß sie jetzt auch noch in Preußen durch die Civilehe in Anspruch genommen werden. Es hat eben alles seine Grenzen, auch die Last, die man den Laien auferlegt. Ich kann daher nur rathen, es bei der Zuziehung der Laien in dem Umfange, wie ihn der Entwurf festsetzt, zu lassen, und lieber die Schöffen auch in der untersten Instanz zu streichen, als ihn auch noch in die Mittelinstanzen einzuführen. (Sehr wahr!)

Staatsminister Dr. Fäustle: Es sind von einigen Vorrednern, insbesondere von dem Abg. Römer, der baierischen Regierung partikularistische Neigungen untergeschoben worden, aber mit Unrecht. Wir unterwerfen uns auf allen Rechtsgebieten, wo wir gemeinsames Recht haben, so auf dem Gebiete des Strafrechts, gern der höchsten Entscheidung des Reichsgerichtshofes und werden auch bereit sein, das nach dem Inkrafttreten des Civilgesetzbuches bezüglich des gesammten bürgerlichen Rechts nach Maßgabe jenes Gesetzes selbst zu thun. Andererseits aber bekenne ich offen, daß die Einheit des Rechts nicht bloß das Fundament einheitlicher höchster Rechtsprechung, sonderen Grenze sein muß. Für viele Staaten wird dieser Punkt naturgemäß gegenstandlos, Baiern befindet sich aber leider nicht in der glücklichen Lage, seine Appellationsgerichte für die Pfalz und die sieben rechtsrheinischen Kreise in ein einziges Oberlandesgericht zusammenzuziehen. Es werden dort immer 5 Appellgerichte bleiben müssen, und Baiern würde sonach Gefahr laufen, seine Rechtseinheit zu verlieren, wenn es auf ein höchstes Landesgericht verzichten wollte. Welches Interesse kann auch das Reich daran haben, daß eine Reihe von Rechtssachen seinem obersten Gerichtshofe entzogen werden, um einem Gericht zu verbleiben, das mit den baierischen Rechtszuständen vertraut ist? Ich muß offen bekennen, daß ich es als bairischer Justizminister für meine Pflicht halte, Alles aufzubieten, damit die baierischen Staatsangehörigen von den Inconvenienzen verschont bleiben, welche darin liegen, daß sie ihr Recht in letzter Instanz in Berlin oder Leipzig suchen müßten. Es käme dies für sie fast auf eine Entziehung der Revision heraus. Ich werde dies auch fernerhin um so mehr für meine Aufgabe erachten, als Reichsinteressen dadurch nicht verletzt werden. Die Ueberweisung der baierischen Rechtssachen an das Reichsgericht würde ferner zur Zeit eine Vermehrung der Richterzahl an demselben zur Folge haben, welche daraus schließlich ein Richterparlament machen würden, dessen einzelne Senate Alles eher wahren würden, als eine Einheit des Rechts. Sie werden mir zugeben müssen, daß der Weg der Justizreform, den wir einschlagen, eigentlich kein normaler ist. Wir hätten eigentlich mit dem bürgerlichen Recht beginnen müssen. Ich erkenne an, daß wir das nicht konnten, aber darum halte ich es für falsch, jede Uebergangsstufe zu beseitigen, die uns den Uebergang zur völligen Rechtseinheit erleichtert.

Abg. Dr. Meyer (Thorn): Es bleibt mir nur übrig, nach den voraufgegangenen Reden eine Reihe von einzelnen Bemerkungen an dieselben zu knüpfen. Der Gerichtsverfassungsentwurf soll die Lineamente für die Durchführung der beiden anderen Gesetze liefern, ich bin aber der Meinung, daß zu diesen auch Bestimmungen über die Qualification zum Richteramte und zur Anwaltschaft gehören und stimme hierin vollkommen den Ausführungen des Abg. Lasker zu. Dagegen scheint mir ein sehr wichtiger Punkt bisher noch gar nicht zur Sprache gekommen zu sein, es fehlt in dem Gesetz nämlich jede Andeutung darüber, wie die Regelung des Kostenpunktes stattfinden soll, über den bisher im Einzelnen die außerordentlichste Verschiedenheit und nicht gerade zum Nutzen des Publicums herrscht, für welches das Bewußtsein, eine Streitsache im rein mündlichen Verfahren entschieden zu sehen, immer nur ein schlechter Trost ist, wenn es für ein Object von 10 Thaler 20 Thlr. Kosten zahlen soll. — Ich will nicht, daß wir hier gleich ein Kostengesetz machen sollen, aber den Grundsatz müssen wir in der Vorlage aufnehmen, daß das Kostengesetz einheitlich geregelt werden solle. Zu meiner Verwunderung ist der preußische Justizminister dem Abg. Lasker mit dem Einwande der mangelnden Competenz begegnet, er hat denselben daraus gefolgert, daß aus dem Antrage der Abgg. Lasker und Miquel auf Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf das gesammte bürgerliche Recht die Worte „einschließlich der Gerichtsverfassung" in seiner letzten Fassung weggelassen worden seien. Die Motive theilen zwar diese Bedenken nicht, sind aber leider, wie wir hören, Privatarbeit. Nun haben aber die beiden Antragsteller in der Sitzung vom 29. Mai 1872 ganz eingehend motivirt, warum sie jene Worte fortgelassen haben. Sie wollten dem Mißverständniß vorbeugen, als beabsichtige man die Justizhoheit der Particularstaaten anzugreifen, aber keineswegs damit sagen, die Reichsgesetzgebung sei nicht berechtigt, die Organe festzustellen, welche die Einheitlichkeit des Verfahrens sichern sollen.

Der Abgeordnete Lasker betonte damals ausdrücklich, sein Antrag verfolge den Zweck, Sorge zu tragen, daß die Rechtspflege nirgends gehemmt werde durch einen Mangel von Instanzen, oder mangelhafte Besetzung der Gerichtsbehörden. Uns ist also das Recht der Prüfung, in wie weit die Lineamente für die einheitliche Durchführung des Verfahrens etwa zu eng gezogen sind, keineswegs entzogen. — Gestatten Sie mir noch einige Worte über die Civilproceßordnung. Ich stimme dem über sie ausgesprochenen Lob vollkommen zu; wenn ich mir auch nicht verhehle, daß ein practisches Bedürfniß zu einer Aenderung des Verfahrens in den alten Provinzen Preußens nur wenig empfunden worden ist, so müssen wir doch das von uns geforderte Opfer im Interesse der Rechtseinheit bringen. Für die Beseitigung unserer Eventualmaxime bin ich übrigens dem Entwurfe sehr dankbar, und trotz des durchaus mündlichen Verfahrens, das er einführen will, bleibt doch noch ein recht anständiges Stück Schriftlichkeit übrig, so daß die Veränderung nicht sehr bei uns empfunden werden wird. Das größte Bedenken habe ich jedoch gegen die Ausdehnung des Einzelrichterwesens, nicht daß ich es für falsch hielte, gewisse Categorien von Processen durch Einzelrichter entscheiden zu lassen — das thun wir ja auch schon heute, sondern wegen der isolirten Stellung, in welche die Amtsrichter gerathen. Der deutsche Jurist ist kein idealer Mensch, und ich fürchte, der deutsche Amtsrichter wird der Gefahr zu verbauern ausgesetzt sein, wie es der hannöversche und baierische schon heute ist. Es hängt das mit der ganzen Richtung des Zeitgeistes zusammen, der schon, wie ein angesehener Universitätslehrer neulich mit Recht bemerkte, die handwerksmäßige Ausbildung der Jugend auf den Hochschulen befördert. Fehlt dem Amtsrichter später die durch die Berührung mit Collegen gewährte Anregung, so wird er nur zu leicht in geistige Stagnation verfallen. Wenn wir in Preußen die Erfahrung weniger gemacht haben, so liegt dies darin, daß unsere Gerichts-Commissarien im Zusammenhang mit den Kreisgerichten geblieben sind.

Nun glaube ich, man thäte wohl daran, wenn man ebenso, wie der Entwurf die Vereinigung mehrerer Amtsrichter zu einem Collegium für Strafsachen zuläßt, dasselbe auch für Civilsachen zu ermöglichen, was gleichzeitig dazu beitragen würde, die Anwälte auch an solchen Orten zur Niederlassung zu veranlassen, wo keine ständigen Collegia tagen. Es würde das auch die Durchführung des Anwaltszwanges sehr erleichtern. Dies führt mich auf die Frage der Freigebung der Advocatur, ich will mir mein theoretisches Urtheil darüber vorbehalten, glaube aber dem Justizminister darin beipflichten zu müssen, daß es nicht angeht, heute in Preußen den Anwaltszwang einzuführen und die Advocatur gleichzeitig freizugeben. Endlich noch ein Wort über den Strafproceß. Ich halte die Verwerfung der Berufung für eine der besten Neuerungen und glaube, daß die neue Bestimmung der Wiederaufnahme der Untersuchung bei derselben Instanz sie aufs Zweckmäßigste ersetzen wird. Was die Heranziehung des Laienelementes betrifft, so halte ich es für keinen so erheblichen Mangel, daß man sich zur Beibehaltung der Geschworenen entschlossen hat. Die Schöffen werden auch schließlich aus keinem anderen Material genommen werden können. Es ist aber hier noch gar nicht genug betont worden, daß die auf die Verschiedenheit der strafbaren Handlungen basirte Abstufung der Strafgerichte durch den Entwurf vollständig durchbrochen wird. Bisher gehörten Verbrechen — abgesehen von einigen schweren Diebstahlsfällen — vor die Schwurgerichte, Vergehen vor die Deputationen und Uebertretungen vor den Polizei-Richter. Heute sollen alle kleineren Vergehen, die nur mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bedroht sind, sowie alle die, welche im einzelnen Falle voraussichtlich kein höheres Strafmaß rechtfertigen, von der untersten Stufe, dem Schöffengerichte abgeurtheilt werden.

Es ist dies aber die weitaus größte Anzahl aller Vergehen: kleine Diebstähle, Unterschlagungen, leichte Körperverletzungen, Betrug, Hausfriedensbruch, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. s. w. Sie belasten dadurch die unterste Stufe ganz enorm, während Sie gleichzeitig die Strafkammer in einer Weise entlasten, welche in gar keinem Verhältnisse steht zu dem Plus von Arbeit, das sie durch Aburtheilung der mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohten Verbrechen erhält. Da scheint mir doch das Bedenken gegen eine Ueberanstrengung der Schöffen in der untersten Stufe viel mehr angebracht, wie in der mittleren. Ich rathe Ihnen daher, wenn Sie irgendwo die Schöffen streichen wollen, so streichen Sie sie unten und lassen Sie sie in der Mitte stehen. Sie werden dieselben dann später um so leichter auch in die oberste Stufe einführen können, wenn die Anschauung des Volkes sich erst mit der Ersetzung des Schwurgerichts durch das große Schöffengericht vertraut gemacht haben wird. Die Commission wird daher, glaube ich, ernstlich zu erwägen haben, ob sie nicht die Schöffen in die Mittelstufe wieder hineinzubringen hat. Schon in Bezug auf äußere Einheit und Harmonie würde der Entwurf dadurch ungemein gewinnen. (Beifall.)

Nachdem der Staatsminister Leonhardt in einer kurzen Bemerkung seine Ansicht über die Zuständigkeit der Reichs-Gesetzgebung nochmals bekräftigt, bemerkt

Abg. Windthorst: Der preußische Justizminister entgegnete vorhin auf meine Rede von gestern, die preußische Justiz sei nicht schlechter, als die aller anderen Länder. Ich hatte gesagt, sie sei nicht besser, als die aller anderen Länder. Ob in diesen beiden Aeußerungen ein so großer Unterschied liegt, das herauszufinden überlasse ich dem Hause. Wenn der Justizminister ferner meint ich hätte die Obergerichte in Hannover angegriffen, so ist daß gar nicht der Fall; ich habe nur gesagt, daß verhältnißmäßig ebenso viele Amtsgerichte als Obergerichte tüchtig und gewissenhaft in ihrer Pflichterfüllung sind. Was sodann die Appellationsgerichte anbetrifft, so wünscht der Justizminister königliche Ernennung; während ich für Präsentation bin. Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß auf Präsentation die Tüchtigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte wesentlich besser basirt sei. Wenn der Justizminister meint, daß durch Präsentation in Hannover nicht immer die geeigneten Personen in die oberen Gerichte gekommen sind, so behaupte ich mit derselben Sicherheit, daß auch durch königliche Ernennung recht wenig geeignete Personen hineingekommen sind (Heiterkeit); und wenn derselbe ferner meint, daß bei der Präsentation die Connexionen in den Landschaften ausschlaggebend seien, so behaupte ich, es werden bei dem einen System die Connexionen in den Landschaften und bei dem andern die Connexionen in Regierungskreisen sein. Das, meine Herren, ist nicht allein in Hannover der Fall, das ist überall der Fall (Widerspruch) und wird immer der Fall sein, so lange die Welt steht; und die aus Preußen mögen es wissen, daß wir aus den Provinzen recht böse Erfahrungen darüber haben, was es heißt, mit Regierungskreisen Connexionen zu haben oder nicht.

Die erste Berathung wird nunmehr geschlossen und der erste der drei Justiz-Entwürfe betreffend die Gerichtsverfassung einstimmig an die vom Abg. Lasker vorgeschlagene dauernde Zwischencommission von 28 Mitgliedern verwiesen.

Schluß 4 Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr (Tagesordnung: Straf- und Civilprozeßordnung in erster Berathung.)

Berlin, 25. November. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den königlich baierischen Hauptleuten Harscher und Riegel vom Ingenieur-Corps den königlichen Kronen-Orden 3. Klasse; sowie dem königl. baierischen Premier-Lieutenant Kester vom Ingenieur-Corps den rothen Adler-Orden 4. Klasse verliehen.

Se. Majestät der König hat dem königlich würtembergischen Eisenbahn-Bau-Inspector Hocheisen zu Balingen den königlichen Kronen-Orden 4. Klasse; sowie den bei den Ausgrabungen in Pompeji beschäftigten Aufsehern Fraja und Lembo das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der „R.-Anz." enthält die Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Bezirks Lothringen, zur Aufnahme einer Anleihe, ferner die Bekanntmachung, betreffend die kaiserliche Verordnung wegen der Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen.

Se. Majestät der König hat den Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten Heimbrod zu Magdeburg in gleicher Amtseigenschaft nach Glogau versetzt, sowie den Ober-Tribunalsrath Drenkmann zum Vicepräsidenten bei dem Appellationsgericht in Posen mit dem Charakter als Geh. Ober-Justizrath. Den Kreisgerichtsdirector Herzberg in Bromberg zum Vicepräsidenten bei dem Appellationsgericht zu Insterburg und den Kreisgerichtsdirector Sturm in Cottbus zum Vicepräsidenten bei dem Appellationsgericht in Magdeburg ernannt. Dem Badearzt des Bades Wittekind, Dr. Gräfe zu Giebichenstein den Charakter als Sanitätsrath verliehen und den Stadtrath Freihern vom Hagen zu Halle a. S., in Folge der von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung getroffenen Wahl, als besoldeten Beigeordneten und zweiten Bürgermeister der Stadt Halle a. S. für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt.

Dem Betriebs-Assistenten Munscheid ist die Betriebs-Inspectorstelle bei der hiesigen königlichen Münze verliehen worden.

Se. Maj. der König hat die Zusammenberufung des Provinziallandtages der Provinz Schleswig-Holstein zur Erledigung von Geschäften auf den 6. Dec. d. J. nach der Stadt Rendsburg genehmigt und den Grafen Emil zu Rantzau auf Rastorff zum Marschall und den Stadt-Präsidenten Graba zu Glückstadt zum Stellvertreter des Marschalls ernannt.

Se. Majestät der König hat die Zusammenberufung des Communal-Landtages der Hohenzollernschen Lande zur Erledigung von Geschäften auf den 15. December d. J. nach der Stadt Sigmaringen genehmigt.

Berlin, 25. November. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörten heute den Vortrag des Geheimen Cabinetsrath von Wilmowski und empfingen den commandirenden General des VII. Armee-Corps, General der Cavallerie Grafen zu Stollberg-Wernigerode, den Vicepräsidenten des Staatsministeriums Finanzminister Camphausen und den Oberst-Lieutenant im Kriegsministerium, Fellenbach, welcher die Ehre hatte, die soeben fertig gestellte neue Rang- und Quartierliste zu überreichen.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ist gestern Nachmittag 4 Uhr in Cassel eingetroffen und von den Spitzen der Behörden und dem Kriegerbunde am Bahnhofe empfangen worden. Ein sehr zahlreiches Publikum begrüßte Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit sowohl beim Empfange auf dem Bahnhofe, wie bei einer am Abend dargebrachten Serenade mit enthusiastischen Zurufen. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 25. November. [Das Bankgesetz. — Vacanzen. — Verkehr.] Die heutige „Prov.-Corresp." ist zum großen Theil den Berathungen über das Bankgesetz gewidmet, und geht aus dem Artikel hervor, daß die Regierung bereit ist, die preußische Bank in eine Reichsbank umzuwandeln, daß es sich also jetzt hauptsächlich um die Modalitäten handelt, unter denen dies zu geschehen hat. Wenn also von einigen Blättern gesagt wird, daß das Gesetz in dieser Session in keinem Falle schon zu Stande kommen könne, so ist das voreilig geurtheilt, denn möglich ist's noch immer. — Außer den schon gemeldeten sind augenblicklich noch viele höhere Beamtenstellen frei: Die des Bezirkspräsidenten von Metz, des Regierungspräsidenten von Marienwerder und der Vicepräsidenten von Königsberg und Posen; dagegen wird der Präsident Graf Behr, wahrscheinlich auf seinem Posten in Straßburg verbleiben. — Der Minister des Innern hat die Frage, wer die Genehmigung zu den Ausgaben der Standesbeamten, welche als sächliche Kosten gelten, zu ertheilen habe dahin beantwortet, daß es in den Stadtgemeinden die Gemeindevertretung und in den Landgemeinden die Kreis-Ausschüsse seien. — Die ungünstigen Betriebsresultate der Main-Weser- und der Nassauischen Staatsbahn haben Veranlassung gegeben, die Fahrsätze für Personen-, Schnellzugs- und Retourbillets II. und III. Klasse vom 1. Januar 1875 ab pro Meile um einen halben Groschen zu erhöhen, also von 4 auf 4½ und von 2½ auf 3 Groschen. Ebenso ist für Schnellzüge und I. Wagenklasse das Fahrgeld um einen halben Groschen pro Meile erhöht worden. In Folge dieser Erhöhung ist auch das Gerücht entstanden, daß auf allen preußischen Staatsbahnen ein höherer Tarif des Personengeldes eingeführt werden solle. Das ist aber unbegründet und beruht auf Unkenntniß der bestehenden Tarife, welche schon bisher den auf vorgenannten Eisenbahnen eingeführten gleich waren.

= **Berlin**, 25. November. [Bank-Gesetz. — Concurs-Ordnung. — Aus dem Reichstage.] Ueber die Bankfrage sind heute in parlamentarischen Kreisen die verschiedensten Angaben verbreitet, die indessen mehr oder weniger thatsächlichen Anhalts entbehren und auf die Wünsche derjenigen zurückzuführen sind, welche den Schluß der Session vor Weihnachten herbeigeführt sehen möchten. Jene Angaben wollen wissen, es sei die Zurückziehung des Bankgesetzes beabsichtigt oder man wolle weitere Schritte von der Wirkung der Ausgabe von Hundert-Mark-Noten abwarten u. s. f. Andererseits hört man, es sei aus dem Centrum demnächst eine Anfrage zu erwarten, welche Auskunft über den Fortgang der Commissionsarbeiten begehren und das zu erwartende Verhalten derselben bemängeln will. Thatsächlich werden die Erhebungen über die Bankfrage innerhalb der preuß. Regierung fortgesetzt und ebenso die Verhandlungen zwischen dieser und dem Reichskanzleramt. Zufolge der Anfrage des sächsischen Bundesbevollmächtigten und der Rückantwort des Präsidenten Delbrück haben sämmtliche Bundescommissare sofort an ihre Regierungen berichtet und sich Informationen erbeten. Man glaubt, daß schon in der nächsten Plenarsitzung des Bundesrathes über die Angelegenheit weitere Mittheilungen erfolgen werden. — Der Entwurf einer Concursordnung, dessen Vorlegung der preuß. Justizminister im Reichstage verheißen hat, wird allem Anschein nach nicht mehr lange auf sich warten lassen. Im Bundesrath hat der Großherzoglich badische Ministerpräsident von Freidorf das Referat übernommen und wird derselbe dem Justizausschuß alsbald darüber berichten. Die Reichsregierung wünscht bekanntlich, daß diese Vorlage mit den übrigen Entwürfen der Reichsjustizgesetze gemeinsam behandelt, also an eine Commission verwiesen werden möge. — Gleich nach Beendigung der ersten Lesung der Justizgesetze soll der Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen den Reichstag beschäftigen. Man will das Gesetz nach der ersten Lesung an eine besondere Commission verweisen, in welche auch Elsaß-Lothringische Abgeordnete hineingewählt werden sollen. — Die Budget-Commission glaubt die Berathung der ihr zugewiesenen Theile des Budgets 2c. bis zum Ende der nächsten Woche zu Ende berathen und dem Plenum unterbreiten zu können. Bezüglich des Gesetzes über Einnahmen und Ausgaben des Reiches bestehen noch über eine Reihe wichtiger Punkte Differenzen zwischen der Commission und der Regierung, über welche man noch in der ersteren zu einer Verständigung zu kommen hofft. Wird eine solche nicht erreicht, so wird abermals das Gesetz in dieser Session unerledigt bleiben.

[Das preußische Staatsministerium] unter Vorsitz des Ministerpräsidenten Fürsten v. Bismarck trat heute Nachmittag 1 Uhr zu einer Sitzung im auswärtigen Amte zusammen.

[Reichsbank.] Der Berliner „Actionär" schreibt: Das Ministerium beschloß in einer am Sonntag stattgefundenen Sitzung dem Bundesrath zu erklären, Preußen widerstrebe nicht der Umwandlung der preußischen Bank in eine Reichsbank, unter den von Camphausen im Reichstage ausgesprochenen Voraussetzungen. Am Montag wurde diese Erklärung dem Bundesrathe alsdann factisch gegeben. — Bei Umwandlung der preußischen Bank wird der Umtausch der Privatantheilscheine gegen Reichsbankantheile freigestellt werden. Das neue zu emittirende weitere Capital wird Privatzettelbanken überlassen. Die Gewinnbetheiligung des Privatcapitals soll eine Reduction erleiden.

Oldenburg, 23. November. [Unsere Orthodoxen] stehen den Ultramontanen an Unduldsamkeit in keiner Weise nach; dies beweist wieder ein Vorfall, der sich bei dem Begräbniß des hiesigen Landrabbiners Wechsler zugetragen hat. Letzterer, ein allseitig verehrter Mann, war nach 37jähriger Amtsführung verstorben. Von vielen ihm nahestehenden Personen war der Wunsch ausgesprochen worden, daß am Grabe eine den Leben und den Verdiensten des Verstorbenen entsprechende Grabrede gehalten werde. Herr Pastor Späth, Mitglied des Protestantenvereins, erklärte sich bereit, dem abgeschiedenen verehrten Manne in amtsbrüderlichem und reinmenschlichem Sinne den letzten Liebesdienst zu erweisen. Jedoch der orthodoxe großherzogliche Oberkirchenrath dachte anders und inhibirte in letzter Stunde die Feierlichkeit, indem er es für bedenklich ansah, daß ein Geistlicher, dessen Pflicht und Beruf es ja doch ist, reine Nächstenliebe zu predigen, dem Angehörigen einer anderen Confession, und nun gar einem Juden, den Nachruf halte! Der Vorfall hat in allen Kreisen der hiesigen Bevölkerung das peinlichste Aufsehen und große Entrüstung hervorgerufen.

Siegen, 25. November. [Bei der stattgehabten engeren Wahl] zwischen dem Dr. Ernst in Siegen und W. Klein in Dahlbruch (beide national-liberal) erhielt der erstere 8235, der letztere 2627 Stimmen. Somit ist Dr. Ernst zum Reichstagsabgeordneten gewählt.

München, 21. November. [Die Reichsgoldmünzen.] Dem Vernehmen nach ist vor einiger Zeit dahier vom Reichskanzleramte ein Schreiben eingetroffen, welches die Sistirung der Ausgabe von Reichsgoldmünzen anordnet. Es sollen sich zu dieser Zeit in der bairischen Centralstaatskasse acht Millionen Gulden in Reichsgoldmünzen befunden haben, von deren Abgabe man ein Plus von 75,000 Fl. gemacht haben würde. Grund zu jener Maßregel hat, wie versichert wird, die Nothwendigkeit gegeben, den Vorrath von Goldmünzen zu erhalten, da befürchtet werde, daß durch Einführung des Reichsmünzsystems in Norddeutschland und Baden, Süddeutschland mit Münzen des alten Systems überschwemmt werde.

Oesterreich.

*** **Wien**, 24. November. [Die Ultramontanen und die wirthschaftliche Politik des Ministeriums. — Die Eisenbahnvorlagen. — Tisza und das ungarische Wahlgesetz.] Jetzt scheint es, als wollen sich die Clericalen der ökonomischen Nothlage bedienen, um Agitationen gegen das Ministerium Auersperg anzuzetteln. Wenigstens sind es wunderbarer Weise die „Tiroler Stimmen", welche plötzlich die Nachricht bringen, daß die ersten Industrie- und Handelsfirmen Cisleithaniens eine Deputation nach Wien abordnen wollen, um direct bei dem Kaiser Beschwerde zu führen über die ungenügenden Vorkehrungen der Regierung zur Unterdrückung der Nachwehen unserer wirthschaftlichen Krisis. Die Meldung richtet sich wohl von selbst: aus den Tiroler Alpen pflegen nicht die glaubhaftesten Berichte darüber zu kommen, was der Industrie- und Handelsstand Oesterreichs zu thun gedenkt! Wir hatten es mit einer frommen Hetzerei zu thun, allein diese Hetzerei ist als Waffe gegen die Verfassungspartei durchaus berechtigt, da deren Gros sich von Tage zu Tage mehr und mehr mit dem Börsenschwindel identificirt. Der Barometer unseres Constitutionalismus ist der Courszettel, und wer die Hausse wieder in Gang bringt, der ist unser Mann! — Daß das keine Uebertreibung ist, dafür will ich Ihnen in einer schlagenden Prophezeiung einen Maßstab an die Hand geben. Banhans beantwortete heute die Interpellationen über Eisenbahnvorlagen mit dem durchgreifenden Argumente: „nachdem wir in den letzten sechs Jahren je 100 Meilen Bahnen gebaut und den Posten der Bahnsubventionen im Budget von 3 auf mehr als 10 Millionen jährlich in die Höhe geschnellt haben, werde vorläufig an den bereits concessionirten Schienengeleisen weitergebaut werden." Nun geben Sie Acht, wie in Folge dieser Erklärung zwei unserer gelesensten Blätter über die Regierung herfallen werden: warum? weil die Stellung der beiden Redactionen zu jedem Ministerium einzig und allein davon abhängt, ob Wien-Nowi concessionirt wird oder nicht. Sie werden sehen, daß meine Weissagung sich bestätigt, obschon ich sie rechtzeitig genug in die Welt schicke, daß sie als Warnung dienen könnte. — Im ungarischen Reichstage kam gestern endlich daß neue Wahlgesetz zu Stande, das nun bereits im nächsten Sommer bei der Auflösung des Unterhauses zur Anwendung gebracht werden wird. Freilich ist es im Grunde nur eine Novelle ausgedehnterer Natur. Die Erledigung erfolgte dadurch, daß das Abgeordnetenhaus in der streitig gebliebenen Frage über den Census in Siebenbügen sich dem Oberhause anschloß. Großes Aufsehen erregte, daß der Führer der Opposition Tisza energisch für diesen Beschluß eintrat, zugleich aber betonte, er thue das nur, damit das Gesetz überhaupt vereinbart werde, und daß er zugleich den Magnaten in derben Worten den Text las: sie könnten nicht einmal magyarisch und ihr ganzer ungarischer Patriotismus sei nichts als verdächtiges Geflunker. In Pest legt man diese Haltung so aus, als ob Tisza sich gleichzeitig populär erhalten und regierungsfähig machen wolle, um Bittos Erbschaft anzutreten.

Frankreich.

Paris, 23. November. [Parlamentarisches.] Die Führer des linken Centrums, Dufaure und Casimir Perier, trafen heute in Paris ein, wo morgen unter Leitung von Jules Simon eine Parteiberathung des linken Centrums und Berathung von Vorlagen, die Thiers eingeschickt hat, stattfindet. Auch Rouher ist von Chiselhurst zurück und hat die Häupter des Bonapartismus beschieden. Die Chambordisten sind eines Schreibens von Froschdorf gewärtig, zu dessen Abfassung La Rochefoucauld-Bisaccia, Ernoul, La Bouillerie, Lucien Brun ins Hoflager mit dem Lilienbanner geeilt sind. Das „Univers" sucht das linke Centrum dadurch zu verdächtigen, daß es dasselbe mit den Radicalen in einen Topf wirft und Christophle und Louis Blanc siamesische Brüder nennt. Louis Blanc und Louis Veuillot aber stehen einander ungleich näher in radicalen Ideen, nur daß die Ideen Blanc's roth gefärbt sind, die Veuillot's schwarz wie die Nacht.

[Fürst Hohenlohe.] Der officiöse „Moniteur" schreibt: „Der Fürst von Hohenlohe, deutscher Botschafter in Frankreich, wird im Laufe dieser Woche in Paris zurückerwartet. Unsere Leser wissen, daß der Fürst von Hohenlohe kürzlich den friedlichen Charakter der hohen Mission betonte, welche er bei der französischen Regierung erfüllt."

[Oberst Stoffel.] Die „France" theilt mit, daß Baron Stoffel den Vertreter des „Journal Officiel" für morgen vor Gericht geladen habe, da derselbe sich weigere, die Antwort des Obersten auf die bekannte Note, welche die Depesche Bazaines betrifft, aufzunehmen und zu veröffentlichen.

[Admiral Ribourt.] Aus Brest, 22. Nov., wird gemeldet: Der Admiral Ribourt ist heute von Neu-Caledonien angekommen und wird heute Abend nach Paris weiterreisen. Derselbe war in der Strafcolonie mit der Untersuchung beauftragt, welche die Flucht Rochefort's betrifft. Man glaubt, daß sofort eine vollständige Veränderung in dem höheren Beamtenpersonal der Colonie vorgenommen werde.

[Aus Belfort] wird der „Union" geschrieben: Die Ostbahn-Verwaltung hat den Bahnhof unserer Stadt erweitert, um ihn gleichzeitig zu einem Militärbahnhof umzugestalten. Ferner mit Hilfe eines von dem Genie abgetretenen Terrains, der alten Reitschule, die jetzt in die Cavallerie-Kaserne verlegt worden ist, ein Manöverfeld von 33 Hectaren angelegt. Man arbeitet an dem Wiederaufbau des Thurmes la Miotte; die Forts la Miotte, les Barres und la Justice sind schon beinahe ganz wiederhergestellt, und die Werke von Bellevue, Haute- und Basses-Perches schreiten sichtlich vor. Wir wissen noch nicht, wann die Erdarbeiten in der Nähe von le Salbert, Roppe und vom Mont-Vaudois beginnen werden."

[Kirchliches.] Der aus 3000 Mitgliedern bestehende Nederlandsch Protestantenbond hat an die Vertreter der liberalen Kirchen Frankreichs ein Beileidsschreiben gerichtet, in welchem es u. A. heißt:

„Uns will bedünken, daß in Frankreich noch mehr als anderswo alle Gruppen des Protestantismus berufen sind, zu vergessen, was sie trennt, um durch eine gemeinschaftliche Anstrengung der immer höher steigenden Fluth des Ultramontanismus einen Damm entgegenzusetzen, und durch die energische Entfaltung ihrer Principien eine gleißnerische Frömmelei und einen entwürdigenden Aberglauben zu bekämpfen. Welch' schöne Aufgabe für den Protestantismus, den moralischen Ernst als den Grundgedanken der Reformation tiefer in das Leben Eures edeln und unglücklichen, zwischen Fanatismus und Leichtfertigkeit allzu oft hin und her geworfenen Landes einzupflanzen! Eure Gegner haben die gemeinsamen Erinnerungen verläugnet und diese Aufgabe verschmäht. Sie haben vorgezogen, sich selbst in Euren und den Protestantismus in den Augen der Welt zu entwürdigen, indem sie Euch die Wahl ließen, Eure Unabhängigkeit und den Fortschritt zu opfern, oder Euch aus Eueren Tempeln und Kanzeln vertreiben zu lassen. Da es so weit gekommen ist, können wir Euere Beharrlichkeit und Euere Absicht, Euch weder den Decreten einer Synode noch den Befehlen eines Ministers zu fügen, wo es sich darum handelt, das Erbe Euerer Brüder, die Gewissensfreiheit und das Christenthum des Geistes aufrecht zu erhalten, nur loben. Wie auch die gegenwärtige Krisis enden mag, so wird es uns freuen, Euch immer muthig und aufrecht der Vertheidigung des christlichen Spiritualismus und der Freiheit ergeben zu sehen."

Großbritannien.

A. A. C. **London**, 23. Novbr. [Vom Hofe.] Im Buckinghampalast wurde heute der junge Sohn des Herzogs und der Herzogin von Edinburgh in Gegenwart der Königin (die von Windsor herüberkam), der Kaiserin von Rußland, des Prinzen und der Prinzessin von Wales, sowie der übrigen Mitglieder der königl. Familie getauft. Die russische Kaiserin und die Königin befanden sich unter den Pathen des jungen Prinzen, der die Namen Albert, Alexander, Alfred, Ernst, Wilhelm erhielt. Der Taufact fand im Boudoir der Kaiserin statt. Vor der Ceremonie empfing die Königin im Beisein des Earls von Derby den russischen Botschafter, Grafen Schuwaloff, den französischen Botschafter, Grafen de Jarnac, und den bevollmächtigten Minister Spaniens, Sennor Comya, die ihre Accredition überreichten.

[Abtretung der Sandwichs-Inseln.] Der „Globe" will wissen, daß der bevorstehende Besuch des Königs der Sandwichs-Inseln in Washington mit dem Project einer Abtretung seines Gebiets an die Ver. Staaten in Verbindung steht.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 26. Nov. [Angekommen.] Se. Excellenz Graf v. Widmann-Sedlnitzki u. Gemahlin, aus Wien. Ihre Durchlaucht Prinzessin Marie v. Koughoucheff, aus Petersburg. Frau Marquise D'Abzac de Majac, aus Schloß-Dyhernfurth. (Fremdenbl.)

△ **Schweidnitz**, 25. Novbr. [Kirchliche Nachrichten. — Brandunglück. — Thierschutzverein. — Bürgerverein.] In der letzten Nummer des hierorts erscheinenden „Kirchlichen Wochenblattes für die evangelische Gemeinde in Schweidnitz" macht der evangelische Kirchengemeinderath folgende Publikation: „Es hat sich der Irrthum eingeschlichen, als ob für stille Beerdigungen auf dem Lande der Kirche keine Gebühren mehr zu entrichten seien. Diesem Irrthum entgegen wird erklärt, daß durch die Civilstandsgesetzgebung in den bisherigen Bestimmungen nichts geändert ist, und daß daher auch bei den stillen Begräbnissen nach wie vor die Stolgebühren entrichtet werden müssen." Statt der Rubrik „Trauungen" findet sich jetzt die Bezeichnung „kirchlich eingesegnete Ehen" in dem gedachten Wochenblatt; die Prädicate „Junggesell" und „Jungfrau" sind in Wegfall gekommen. — Am 22. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr brannte in dem ½ Meile entfernten Dorfe Pilzen der herrschaftliche Schafstall nieder, bei welcher Gelegenheit ein Theil der Schaafe in den Flammen den Tod fand. — In der Restauration der Braucommune tagte vorgestern Abend eine Versammlung behufs der Constituirung eines Thierschutz-Vereins. Zu gleicher Zeit hielt der Bürgerverein eine Sitzung ab, in welcher Professor Dr. Schmidt nach den bis jetzt noch nicht gedruckten Aufzeichnungen eines Bürgers aus der damaligen Zeit über die Ereignisse während der Belagerung der Festung Schweidnitz im Frühjahre 1758 referirte.

[Notizen aus der Provinz.] * Muskau. Unser Anzeiger meldet: Am 21. d. M. fand im Parkgebiet eine Treibjagd statt, an welcher sich Se. königl. Hoheit der Prinz Fridrich der Niederlande und Se. Hoheit der Fürst zu Wied betheiligten. Geschossen wurden 70 Hasen, 3 Rehe und 1 Fasan. Se. königl. Hoheit der Prinz Friedrich der Niederlande und Ihre königl. Hoheit die Fürstin zu Wied wohnten am 22. dem Gottesdienst in der evangelischen Stadtkirche bei. Am 23. unternahmen die hohen Herrschaften einen Spaziergang durch den Park und am 24. Se. Hoheit der Fürst zu Wied eine Pürschfahrt nach dem Wildpark.

+ Liegnitz. Das „Stadtbl." meldet: Am 24. d. Mts. hatte sich ein Brautpaar behufs Abschließung einer Ehe vor dem Standesbeamten als Zeugen zweier Packträger, wahrscheinlich wegen Mangels geeigneter anderer Bekanntschaften, bedient.

Berlin, 25. November. Auch im heutigen Verkehr waltete die matte Stimmung vor, es hatte sich weder in den Anschauungen der Börse noch in ihren inneren oder äußeren Verhältnissen etwas geändert. Die Geschäftsthätigkeit blieb sehr eingeschränkt und überschritten mit wenigen Ausnahmen die Umsätze kaum die engsten Grenzen. Die Prolongation nimmt ruhigen Fortgang und blieben die Prolongationssätze im Wesentlichen gegen gestern unverändert (Oesterr. Creditactien bedangen ⅛—¼ Thlr., Franz. 1/12—⅛ Thlr. und Lombarden 1/12 Thlr. Deport), dieselben markiren sich jetzt nicht mit der Schärfe wie früher, da sie sich von der Bonität der Aufgaben sehr abhängig zeigen; im Allgemeinen vollzieht sich die Liquidation leichter als in den jüngst vorangegangenen Monaten. Der Geldstand zeigt sich flüssig und dient der leichteren Regulirung als Stütze. Von den internationalen Speculationswerthen traten nur Oesterreichische Credit-Actien in lebhafteren Verkehr, dieselben setzten mit einer Courseinbuße gegen die gestrigen Schlußnotirungen ein, zogen darauf etwas an, konnten jedoch die höchste Notiz nicht voll behaupten und näherten sich wieder dem Anfangscourse. Oesterr. Staatsbahn u. Lombarden fanden wenig Beachtung und verließen die weichende Richtung nicht, Lombarden waren überdies mehrfach angeboten. Die Oesterreichischen Nebenbahnen gingen nur sehr wenig um und ließen meist im Course nach, Galizier und Oesterreichische Nordwestbahn waren billiger erhältlich. Die localen Speculationseffecten war sehr still, im Allgemeinen aber ziemlich fest. Disconto-Commandit 175⅜, ultimo 175—6½—6, Report ⅙—¼. Dortmunder Union, 34⅞, ultimo 34½—¼—¾. Laurahütte 134⅛, ultimo 134 bis ¼. Auswärtige Staatsanleihen betheiligten sich nur sehr wenig am Verkehr und zeigten Anfangs eine matte Tendenz, die erst gegen den Schluß einer etwas gebesserten Stimmung Platz machte. Oesterreichische Renten blieben fast geschäftslos. Italiener hielten sich auf gestriger Notiz, Türken waren aber stärker offerirt und gingen daher im Course zurück. Russische Werthe und ebenso Amerikaner erwiesen sich ziemlich fest, erfuhren aber kaum nennenswerthe Umsätze. Für preußische Fonds war die Stimmung fest, aber es blieb auch der Verkehr nur gering, ebenso behaupteten sich andere deutsche Fonds ziemlich unverändert, da sie fast geschäftslos blieben. Eisenbahnprioritäten bekundeten einen recht festen Charakter, auch entbehrte der Verkehr darin nicht allen Lebens. Besonders zeigten sich deutsche Devisen lebhafter, 4½%ige Stücke gefragt, Stettiner 4%ige gingen zu besserem Course rege um. Galizische waren wiederum angeboten. Auf dem Eisenbahnactienmarkte vermochte das Geschäft keine feste Tendenz zu gewinnen, wiewohl der Schluß eine erkennbare Besserung zeigte, die Umsätze waren klein und ließen die Notirungen meistens nach. Sehr matt waren Rumänen; die ziemlich belangreichen Verkaufsofferten konnten nur zu herabgesetztem Course effectuirt werden. Bei fast vollkommener Geschäftsstagnation waren Bankactien sehr matt und notiren fast sämmtliche Effecten dieser Gattung, die sich am Verkehr betheiligten, niedriger. Preuß. Bodencredit behaupteten sich, Hübner Hypoth. gesucht, Stett. Vereinsbank sehr fest. Industriepapiere blieben meist außerhalb des Verkehrs. Bauverein Königstadt fest und belebt, auch Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft beachtet. Union Webers offerirt. Balt. Lloyd recht begehrt, Görlitzer Eisenbahnbed. beliebt, Victoriahütte ziemlich fest, Westfäl. Marmorwerke rege, Phönix A. niedriger, desgl. auch Bochumer Gußstahl — Um 2½ Uhr etwas fester. Credit 139, Lombarden 80½, Franzosen 183⅜, Disconto-Commandit 175½, Dortmunder Union 34¾, Laurahütte 134¼. (Bank- u. H.-Z.)

Concurs-Eröffnungen.

1) Ueber das Vermögen des Lithographen Wilhelm Korn, in Firma: W. Korn zu Charlottenburg. Zahlungseinstellung: 15. November. Einstweiliger Verwalter: Rechtsanwalt a. D. Gühler. Erster Termin: 2. December. 2) Ueber das Vermögen der Sattlermeister Carl und Anna Auguste Conrad-schen Eheleute. Zahlungseinstellung: 16. November. Einstweiliger Verwalter: Kaufmann Otto Schlarbaum. Erster Termin: 4. December. 3) Ueber

das Vermögen 1. des Glas- und Porzellanwaarenhändlers Feodor Ludwig Rößler zu Chemnitz und 2. des Kaufmanns Richard Wilde zu Chemnitz. Erster Termin: 29. December. 4) Ueber das Vermögen 1. der Aktiengesellschaft Chemnitzer Bauausführungsgesellschaft zu Chemnitz und 2. des verstorbenen Maschinenhändlers Traugott Friedrich Merkel zu Chemnitz. Erster Termin: ad 1. 29. October, ad 2. 28. October.

Berliner Börse vom 25. November 1874.

Wechsel-Course.

Amsterdam 250 Fl.	8 T.	3½	144¼ bz
do. do.	2 M.	3½	143⅜ bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	56.20 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	5	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	6	99¾ G
London 1 Lst.	3 M.	5	6.22⅞ bz
Paris 300 Frcs.	8 T.	4	81½ bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	93 G
Warschau 90 SR.	8 T.	6	94⅜ bz
Wien 150 Fl.	8 T.	4½	91⅝ bz
do. do.	2 M.	4½	91 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105 7/16 bzG
do. 4%ige	4	99⅞ bz
Staats-Schuldscheine	3½	91⅝ bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	128¾ B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102¾ B
Pfandbr. Berliner	4½	100 7/16 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87¼ bz
Pfandbr. Posensche	4	94 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85½ bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	98¼ bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97½ B
Rentenbriefe Posensche	4	97½ B
Rentenbriefe Preussische	4	97¾ bzG
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98¾ bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98½ B
Rentenbriefe Schlesische	4	97⅝ B
Badische Präm.-Anl.		116¾ G
Baierische 4% Anleihe		118 B
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104 bzB

Kurh. 40 Thlr.-Loose 77 B
Badische 35 Fl.-Loose 41½ B
Braunschw. Präm.-Anleihe 23 15/16 bz
Oldenburger Loose 41¼ bz

Louisd. 110⅜ b 111⅝ b	Fremd. Bkn. 99⅝ bz
Ducaten 3.6⅜ bz	Oest. Bkn. 91 11/16 bz
Sover. 6.24¾ G	do. Silbrgld. 96½ G
Napoleons 5.13 bzG	do. ¼-Guld. 96 G
Imperials — —	Russ. Bkn. 94 11/16 bz
Dollars 1.11 13/16 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100⅛ bzB
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100½ bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	95¾ bz
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100⅛ bz
Unkünd. do. (1872)	5	102¼ bzG
do. rückbz. à 110	5	107 G
do. do. do.	4½	99⅛ bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102½ bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99½ bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101½ bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	103 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	106⅝ bz
do. do. II. Em.	5	104⅝ bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	101 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	93⅞ B
Meininger Präm.-Pfd.	4	101⅜ bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	72¼ bzG
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	68½ B
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88⅛ bz
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100⅝ bzB
do. do.	4½	94¾ bz
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102½ bzG
Wiener Silberpfandbr.	5½	71½ G

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	68 3/16 bzB
do. Papierrente	4⅕	63⅞ bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	107¼ B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	106¼ bz
do. Credit-Loose	—	113 G
do. 64er Loose	—	98¾ bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	157¾ bz
do. do. 1866	5	154⅛ bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	89¼ bz
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	86 bzB
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	82½ G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69¼ B [⅞ bG
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97¾ GDz. [N.
do. do. p. 1885	6	102 bzB
do. 5% Anleihe	5	99⅛ bz
Französische Rente	5	99½ bzG
Ital. neue 5% Anleihe	5	66⅝ bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	98½ bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	82 B
Rumänische Anleihe	8	103¾ B
Türkische Anleihe	5	43½ bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	74⅝ bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 12 G
Türken-Loose 127½ bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99¾ B
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85⅞ bz
do. do. VI.	4½	99⅝ G
do. Hess. Nordbahn	5	103 B
Berlin-Görlitz	5	102¾ G
do.	4½	98 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99¼ B
do. do. G.	4½	99¼ B
do. do. H.	4½	99⅛ B
Cöln-Minden III.	4	93 bzG
do. do.	4½	100½ G
do. IV.	4	93½ bzG
do. V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben	5	98¾ B
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96½ G
do. do. II. Ser.	4	94½ G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97 bz
do. do. III. Ser.	4	97 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93⅜ B
do. E.	3½	85 G
do. F.	4½	100½ G
do. G.	4½	99⅝ bz
do. H.	4½	100¾ bzG
do.	5	103⅝ bzB
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	99⅞ B
do. Brieg-Neisse	4½	—
do. Cosel-Oderb.	4	94 bzG
do. do.	5	103⅝ G
do. Stargard-Posen.	4	— —
do. do. II. Em.	4½	100 G
do. do. III. Em.	4½	100 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	80⅛ G
Ostpreuss. Südbahn	5	103¾ G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	102¾ bzG
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 bzB
Chemnitz-Komotau	5	56 bz
Dux-Bodenbach	5	82¾ B
do. II. Emission	5	71½ B
Prag-Dux	fr.	35 bzB
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	95 bzB
do. do. neue	5	93⅝ bz
Kaschau-Oderberg	5	78 bzG
Ung. Nordostbahn	5	65⅞ bz
Ung. Ostbahn	5	62⅝ G
Lemberg-Czernowitz	5	71¼ bz
do. do. II.	5	78⅜ bzG
do. do. III.	5	72⅜ bzG
Mährische Grenzbahn	5	71⅜ B
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29⅞ B
do. neue	fr.	34⅛ B
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84⅞ bz
Oesterr.-Französische	3	317 bz
do. do. neue	3	309 bz
do. südl. Staatsbahn	3	249⅜ bz
do. neue	3	249½ bzB
do. Obligationen	5	87 3/16 bz
Warschau-Wien II.	5	— —
do. III.	5	98 B
do. IV.	5	96 bz

Bank-Discont 6 pCt.
Lombard-Zinzfuss 7 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1872	1873	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	1¼	4	29 bz
Berg.-Märkische	6	3	4	83½-½ bz
Berlin-Anhalt	17	16	4	143⅞ bz
do. Dresden	5	5	5	60½ bz
Berlin-Görlitz	3½	3	4	77 bzG
Berlin-Hamburg	12	10	4	193½ bzG
Berl. Nordbahn	5	5	4	16¼ bz
Berl.-Postd.-Magd.	8	4	4	93½ bz
Berlin-Stettin	12¾	10¾	4	144¼ bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	89⅝ bz
Breslau-Freib.	7½	8	4	103⅝ bz
do. neue	5	5	5	99¼ bz
Cöln-Minden	9 7/20	8 1/12	4	127⅝ bz
do. neue	5	5	5	107 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	5	0	4	33¼ B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	8⅔	4	109½-8⅝ bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	25½ bzG
Hannover-Altenb.	5	0	4	21¾ bzG
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	59 G
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66⅝ G
Ludwigsh.-Bexb.	11	9	4	182¾ bz
Märk.-Posener	0	0	4	26¼ bzG
Magdeb.-Halberst.	8	6	4	101½ bzB
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	248¾ bz
do. Lit. B.	4	4	4	93 bzB
Mainz-Ludwigsh.	11 6/10	9	4	131½ bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98⅝ B
Oberschl. A. C. D.	13⅔	13⅔	3½	161¼ bzG
do. B.	13⅔	13⅔	3½	146 bz
do. neue	—	—	5	151¼ bzG
Oester.-Fr.-St.-B.	10	10	4	183-¼ bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	84 bzB
Oester. südl. St.-B.	4	3	4	81-80¾ bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	37½ bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6½	4	117½ bzB
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	67¼ bzG
Rheinische	9⅖	9	4	135¼-¾ bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	19¾ bzB
Rumän. Eisenbahn	3⅗	5	4	32¼-2 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	1⅘	4	22½ bzB
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100⅝ bz
Thüringer	9	7¼	4	118½ bzB
Warschau-Wien	10	11	4	89 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	101¾ bzB
Berlin. Nordbahn	5	5	5	26 bz
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	47 bz
Hannover-Altenb.	5	0	5	42 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	5	5	56¾ bzB
Märkisch-Posener	0	0	5	59¾ bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	74¼ bzG
do. Lit. C.	5	5	5	101 bzG
Ostpr. Südbahn	0	0	5	75⅛ G
Pomm. Centralb.	5	0	fr.	12 bzG
Rechte O.-U.-Bahn	6	6⅓	4	— —
Rum. (40% Einz.)	—	8	8	81⅜ bz
Saal-Bahn	5	5	5	43⅛ bz

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk.	7½	0	4	49 B
Allg. Deut. Hand.-G.	9¼	0	4	11 bzG
Berl. Bankverein	18	5½	4	85½ bzG
Berl. Kassen-Ver.	29 3/10	29	4	295 B
Berl. Handels-Ges.	12½	6½	4	121¾ bz
Berl. Prod.-Makl. B.	8½	12¾	4	65 G
do. Prod.-u. Hdls. B.	2,07	3⅔	4	85¾ bzG
Braunschw. Bank	8⅔	9	4	117⅞ G
Bresl. Disc.-Bank	10	2½	4	88 etbzB
do. Hand. u.-Entrp.	9	5	4	70½ B
Bresl. Maklerbank	30	0	4	75½ G
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	7	5	4	87¾ B
Br. Pr.-Wechsl.-B.	12	0	4	66¾ G
Bresl. Wechslerb.	12	0	4	76¼ B
Centralb. f. Ind. u. Hand.	10	4	4	77 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	7¼	4	4	84 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7	7¾	4	118 G
Darmst. Creditbk.	15	10	4	155⅝ bz
Darmst. Zettelbk.	7	7 3/10	4	105½ G
Deutsche Bank	8	4	4	88⅝ bzG
do. Hyp.-B. Berlin	6	5	4	90¼ bz
Deutsche Unionsb.	9½	1	4	79½ bzG
Disc.-Com.-A.	27	14	4	175⅝ bz
Genossensch.-Bk.	10⅔	3	4	103 G
do. junge	—	3	4	102 G
Gwb. Schuster u. C.	10	0	4	70½ bzG
Goth. Grundcred. B.	9½	8	4	111¼ bz
Hamb. Vereins-B.	13¾	10 5/9	4	124¼ bz
Hannov. Bank	6⅗	7⅖	4	108¾ G
do. Disc.-Bk.	5	0	4	76¼ G
Hessische Bank	6⅔	0	4	56 bzB
Königsb. do.	8	0	4	80 G
Lndw. B. Kwilecki	6	0	4	60 B
Leip. Cred.-Anst.	15	9¾	4	159½ B
Luxemburg. Bank	12	8½	4	115 bzB
Magdeburger do.	5¾	6 3/10	4	111⅛ B
Meininger do.	12	5	4	99⅝ bzG
Moldauer Lds.-Bk.	4	5	4	51 B
Nordd. Bank	13⅗	10⅘	4	147¼ bz
Nordd. Grundcr. B.	13¾	7¼	4	103¼ bz
Oberlausitzer Bk.	8 3/10	0	4	70 B
Oest. Cred.-Actien	18¾	5⅝	4	138¼-⅜ bz
Ostdeutsche Bank	8	4	4	78⅞ B
Ostd. Product.-Bk.	8½	0	4	10 G
Posner Prov.-Bank	6½	7⅔	4	108 G
Preuss. Bank-Act.	13½	20	4½	166½ bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	15	0	4	107⅞ bzG
Pr. Cent.-Bod.-Cr.	9½	9½	4	120¼ G
Sächs. B. 60% I. S.	12	12	4	127½ B
Sächs. Cred.-Bank	13	0	4	77 bzG
Schl. Bank.-Ver.	14	6	4	109½ B
Schl. Centralbank	13	8	4	66 bz
Schl. Vereinsbank	9	7	4	92½ bz
Thüringer Bank	14	8	4	101 bzG
Weimar. Bank	8	5	4	92⅞ bz
Wiener Unionsb.	5	0	4	66½ G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	14	0	fr.	77¾ bz
Berl. Lomb.-Bank	11¼	0	fr.	23 G
Berl. Makler-Bank	11	0	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	0	fr.	51⅝ bzB
Centralb. f. Genos.	14	0	fr.	87½ bzB
Nrdschl. Cassenv.	15	0	fr.	3 bzG
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	8	0	fr.	⅝ G
Pr. Credit-Anstalt	24	0	fr.	56½ bzB
Prov.-Wechsl.-Bk.	7½	0	fr.	90¼ G
Ver.-Bk. Quistorp	19	0	fr.	25 bz

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	14	0	4	2 bzG
Berl. Eisenb.-Bd. A.	11½	6¾	4	126 etbzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	28 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	7¾	8	4	91½ bz
Märk. Sch. Masch. G.	2¼	0	4	30 bz
Nordd. Papierfabr.	8	0	4	38 G
Westend, Com.-G.	17	0	fr.	17½ bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	16⅘	17⅗	4	127¼ G
Schl. Feuervers.	17½	18	4	199 B
Donnersmarkhüt.	—	6	4	52½ B
Dortm. Union	12	—	4	34⅛ bz
Königs- u. Laurah.	29	20	4	134⅛ bz
Lauchhammer	9	2	4	51 bzG
Marienhütte	14	6	4	67 bzG
Minerva	0	0	fr.	—
Moritzhütte	—	5	4	54 B
OSchl. Eisenwerk.	11	0	4	24½ G
Redenhütte	10	2	4	31 G
Schl. Kohlenwerk.	9	1	4	58 bz
Schles. Zinkh.-Act.	8	8	4	100¼ G
do. St.-Pr.-Act.	8	8	4½	101 bz
Tarnowitz. Bergb.	20	16	4	98 bzG
Vorwärtshütte	8	7	4	44 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	21¾ bzG
Bresl. Bierbrauer.	—	0	4	31¼ B
Bresl. E.-Wagenb.	7½	3½	4	50¼ G
do. ver. Oelfabr.	10	8	4	63 bzG
Erdm. Spinnerei	9	7	4	51 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	0	0	4	47¼ bzG
Hoffm's Wag.-Fab.	6	5½	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	14	5	4	68 bzG
Schles. Leinenind.	9	7½	4	90⅜ G
S. Act.-Br. (Scholtz)	9	0	fr.	27 G
do. Porzellan	7	7	4	41¼ bzB
Schl. Tuchfabrik	0	0	4	10¼ bz
do. Wagenb.-Anst.	9	0	4	6¾ B
Schl. Wollw.-Fabr.	10	0	4	17½ bzG
Wilhelmshütte M. A.	11½	10	4	98½ G

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 25. Novbr. Die Correspondenten der „Newyork-Times" und des „Newyork-Herald", Buckland und Mac-Gaham, sind, wie der „Agence Havas" von der spanischen Grenze gemeldet wird, von den spanischen Regierungstruppen in der Nähe von Irun verhaftet und in Fuenterrabia internirt worden. Buckland ist indeß wieder entflohen, während Mac-Gaham sich noch im Gefängniß befindet. Jedoch sollen schon Schritte zur Befreiung desselben gethan sein.

Hendaye, 25. Novbr. Die Carlisten haben heute Früh einen Angriff auf San Marcial gemacht, wurden aber zurückgeworfen.

London, 25. Novbr. Der „Times" wird aus Alexandrien gemeldet, daß Frankreich nunmehr seine Zustimmung zu einer Reform der egyptischen Gerichtsorganisation ertheilt habe. Es ist bereits eine Convention zu diesem Zwecke unterzeichnet, welche der National-Versammlung zur Beschlußfassung unterbreitet werden soll.

(L. Hirsch telegraphisches Bureau.)

Wien, 25. November. In hiesigen diplomatischen Kreisen wird versichert, daß die Pforte die Erklärung abgegeben habe, sie erkenne in der Ueberreichung der identischen Note an die Pforte bereits an, daß die Mächte bereit seien das Souzerainitätsrecht der Pforte im Princip zu wahren und hiermit sei dem Standpunkt der Pforte Genüge gethan. Der diplomatische Zwischenfall könne somit als beseitigt angesehen werden.

○ **Paris**, 22. November. [Börsenwoche.] Seit unserem letzten Wochenberichte hat sich die Situation der Börse keineswegs verbessert. Der politische Horizont hat sich, wie natürlich noch nicht geklärt, und wie wir richtig vermuthet hatten, wurde auch diese Woche, wie die vorhergehenden, die Speculation und das Geschäft im Allgemeinen, durch die Ungewißheit beeinträchtigt. Die Situation ist heute genau, wie vor acht Tagen, und können wir nur bei der letzthin dargelegten Ansicht beharren. Möglich, daß die sich heute in den Provinzen vollziehenden Municipalwahlen Einfluß auf die Stimmung der Börse nehmen werden, vorerst ist als Resultat der abgelaufenen Woche ein erneuerter Rückgang der Rente von 40 C. zu constatiren. — Das Geschäft in Bankwerthen war belanglos; etwas lebhafter gestaltete es sich für Credit-Mobilier, die sehr beliebt sind. Auch Banque de France erholten sich, jedoch unbedeutend. Von ausländischen Creditinstituten bleibt österreichische Boden-Credit unbeachtet, für spanische Mobilier hingegen herscht eine günstige Stimmung. — Die Bahneinnahmen, dieser, der 44. Woche übersteigen um mehr als 1,500,000 Franken, jene der gleichen Periode des Vorjahres, die höchste Wocheneinnahme des Jahres; trotzdem sind ihre Actien kaum gestiegen; einige selbst etwas zurückgegangen. — Oesterr. Staatsbahuen sind wenig fester. — Italienische Rente erholte sich ansehnlich, Dank der italienischen Wahlresultate, aber auch der Cours der Türken besserte sich letzter Tage.

Berlin, 25. November. [Productenbericht.] Der heutige Markt brachte für Roggen eine fernere nicht unerhebliche Entwerthung, namentlich hatte der laufende Monat unter größeren Realisationen zu leiden. Loco ist der Absatz schleppender geworden. — Roggenmehl wenig verändert. — Weizen war sehr matt im Werthe. — Hafer loco nur in feiner Waare preishaltend, nahe Termine fest, entfernte schwach behauptet. — Rüböl blieb auch heute in recht fester Haltung; die Anerbietungen waren sehr schwach. — Spiritus ferner gewichen.

Weizen loco 55—70 Thlr. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, ordin. gelber — Thlr. bez., gelber — Thlr. bez., inländischer — Thlr. bez., weißer poln. — Thlr. ab Bahn bez., pr. November 62½—62 Thlr. bez., pr. November-December 62—61½ Thlr. bez., per December-Januar — Thlr. bez., pr. April-Mai 189—188½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 190—189½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 193 Rchmk. bez. — Gekündigt 1000 Ctnr. Kündigungspreis 61½ Thlr. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 53—59 Thlr. nach Qualität gefordert, neuer russischer 52¾—53½ Thlr. bez., geringer russischer — Thlr. bez., inländischer 56—58½ Thlr. ab Bahn bez., geringer inländischer — Thlr. bez., poln. — Thlr. bez., pr. November 53¼—52⅝ Thlr. bez., pr. November-December 51¾—51½ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., pr. Frühjahr 149—148½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 147½ Rchmk. bez. Gekündigt 13,000 Ctnr. Kündigungspreis 52¾ Thlr. — Gerste loco 50—64 Thlr. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 54—66 Thlr. nach Qualität gefordert, böhmischer — Thlr. bez., ostpreußischer 60—62½ Thlr. bez., westpreußischer 60—62½ Thlr. bez., russischer — Thlr. bez., neuer russischer 57—62 Thlr. bez., schlesischer — Thlr. bez., ungarischer und galizischer 55—60 Thlr. bez., pommerscher 61—65 Thlr. ab Bahn bez., mecklenburger 61—65 Thlr. ab Bahn bez., pr. November 63½ Thlr. Br. bis 63 Thlr. Gld., pr. November-December 61½—61⅜ Thlr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Frühjahr 175½—176—175½ Rchmk. bez., pr Mai-Juni 174 Rchmk. bez. Gekündigt 2500 Ctnr. Kündigungspreis 7 Thlr. 24 Sgr. — Erbsen: Kochwaare 66—78 Thlr. bez., Futterwaare 61—64 Thlr. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 9⅚—9 Thlr., Nr. 0 und 1 8⅚—8 Thlr. — Roggenmehl Nr. 0: 8⅜—8¼ Thlr., Nr. 0 und 1 7⅚—7½ Thlr. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. November 7 Thlr. 24—25 Sgr. bez., pr. November-December 7 Thlr. 20 Sgr. bez., pr. December-Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 22,8 Rmk. bez., pr. Februar-März 22,5 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 22,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr. — Oelsaaten: Raps — Thlr., Rübsen — Thlr. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 18⅚ Thlr. bez., mit Faß — Thlr. bez., per November 18 7/12 Thlr. bez., pr. November-December 18 7/12 Thlr. bez., pr. December — Thlr. bez., per April-Mai 58 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,6 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Thlr. — Leinöl loco 22½ Thlr. — Petroleum per 100 Kilo. incl. Faß loco 7⅚ Thlr. bez., pr. November 7⅔ Thlr. bez., pr. November-December 7⅔ Thlr. bez., pr. December-Januar — Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez. Gekündigt — Barrels. Kündigungsreis — Thlr.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 19 Thlr. 18—22 Sgr. bez., „mit Faß" pr. November 19 Thlr. 18—26 Sgr. bez., pr. November-December 18 Thlr. 25—17 Sgr. bez., pr. December-Januar — Thlr. bez., per Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 58,5—58,1 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,8—58,6 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 60—59,7 Rchmk. bez., pr. Juli-August 61,2—60,7 Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Thlr. — Sgr.

☼ **Breslau**, 26. Novbr., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war matter, bei ausreichenden Zufuhren, Preise kaum preishaltend.

Weizen, in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 5 11/12 bis 6 11/12 Thlr., gelber 5⅚ bis 6⅓ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen war sehr vernachlässigt, pr. 100 Kilogr. 5¼ bis 5⅞ Thlr., feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 5 bis 5 5/12 Thlr., weiße 5½ bis 5⅚ Thlr.

Hafer unverändert, pr. 100 Kilogr. 5⅓—5⅔ bis 6 Thlr.

Erbsen angeboten, pr. 100 Kilogr. 6⅓ bis 7⅙ Thlr.

Wicken behauptet, pr. 100 Kilogr. 5⅔ bis 6 Thlr.

Lupinen sehr fest, pr. 100 Kilogr. gelbe 4⅔ bis 5 1/12 Thlr., blaue 4½ bis 5 Thlr.

Bohnen mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. 7 1/12 bis 7½ Thlr.

Mais hoch gehalten, pr. 100 Kilogr. 4 11/12 bis 5 1/12 Thlr.

Oelsaaten gut verkäuflich.

Schlaglein in ruhiger Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Thlr., Sgr., Pf.

Schlag-Leinsaat	7	15	—	8	7	6	8	17	6
Winter-Raps	7	22	6	8	2	6	8	10	—
Winter-Rübsen	7	12	—	7	22	6	8	—	—
Sommer-Rübsen	7	12	—	7	17	6	8	—	—
Leindotter	7	7	6	7	12	6	7	22	6

Rapskuchen gut käuflich, schlesische 75—77 Sgr per 50 Kilogr.

Leinkuchen matter, schlesische 108—110 Sgr. per 50 Kilogr.

Kleesaat — gute Kauflust — neue rothe ordinäre 12—13 Thlr., mittele 13¼—13⅔ Thlr., feine 14—14⅔ Thlr., hochfeine 15⅓ Thlr. pr. 50 Kilogr., — weiße wenig zugeführt, ordinäre 15—16 Thlr., mittle 17—18 Thlr., feine 18½—19 Thlr., hochfeine 19½—21 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Thymothee ohne Umsatz, 9—10—11 Thlr. pr. 50 Kilogr.

Mehl in matter Haltung, pr. 100 Kilogr. unversteuert Weizen- fein 9½ bis 9⅔ Thlr., Roggen- fein 9¼—9 7/12 Thlr., Hausbacken 8¾ bis 8 11/12 Thlr., Roggen-Futtermehl 4½—4⅔ Thlr., Weizenkleie 3⅓—3⅔ Thlr.

Breslau, 26. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 26 Cm. U.-P. — M. — Cm.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

November 25. 26.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	333''',81	333''',65	333''',36
Luftwärme	— 1°,0	— 2°,5	— 2°,8
Dunstdruck	1''',75	1''',51	1''',41
Dunstsättigung	96 pCt.	95 pCt.	92 pCt.
Wind	NW. 1	NW. 1	NW. 1
Wetter	trübe.	trübe, Schnee.	trübe.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 25. November, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 119⅝. Pariser do. 95⅛. Wiener do. 107. Franzosen* 320. Hess. Ludwigsbahn 132⅞. Böhm. Westbahn 209½. Lombarden*) 140½. Galizier 252. Elisabethbahn 202½. Nordwestbahn 147. Elbthalbahn —. Oberhessen 72¼. Oregon —. Credit-Actien*) 240¾. Russ. Bodencredit 89¾. Russen 1872 98¼. Silberrente 68⅜. Bayierrente 63⅞. 1860er Loose 106⅞. 1864er Loose 172½. Ungar. Schatzw. 90⅝. Raab-Grazer 82½. Amerikaner de 1882 97⅞. Darmstädter Bankverein 388. Deutsch-österr. 87¾. Prov.-Disconto-Gesellschaft 81⅜. Brüsseler Bank 106½. Berliner Bankverein 85⅛. Frankf. Bankverein 86. do. Wechslerbank 83⅞. Nationalbank 1046. Meininger Bank —. Hahn Effectenbank 116¼. Continental 91¼. Südd. Immobil.-Gesellschaft —. Hibernia —. 1854er Loose —. Rockfort —. Rhein-Nahe-Bahn —. Schiff'sche Bank —. Neue Russische Anleihe —. Ungarloose 96⅝. Köln-Minden-Loose —. Englische Wechslerbank —. Meininger Loose —. Schles. Vereinsbank —. Kurhessische Loose —. Baubank —. Neue ungar. Schatzbonds 89. Fest, aber still.

Speculationswerthe in Folge von Deckungskäufen fest, Bahnen behauptet. Anlagewerthe fest, Geld flüssig.

Privatdiscont 4 pCt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 241¾, Franzosen 320⅝, Lombarden 141.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 25. November, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 108½. Silberrente 68¼. Oesterreich. Creditactien 207. dto. 1860er Loose 106½. Nordwestbahn —. Franzosen 685. Lombarden 303. Italienische Rente 66⅝. Vereinsbank 124¼. Laurahütte 133½. Commerzb. 82. dto. II. Emiss. —. Norddeutsche Bank 145½. Provinzial-Disconto-Bank — —. Anglo-deutsche Bank —. dto. neue —. Dänische Landmannb. — —. Dortmund. Union —. Wiener Unionbank —. 64er Russ. Prämien-Anleihe —. 66er Russ. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93⅛. Köln-M.-St.-Actien 128. Rhein. Eisenbahn-Stamm-Actien 136. Bergisch-Märkische 83⅛. Disconto 4½ pCt. — Ziemlich fest.

Hamburg, 25. Novbr. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine fest. Roggen loco fest, auf Termine behauptet. Weizen 126pfd. pr. November 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., per November-December 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 188½ Br., 187½ Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 192½ Br., 191½ Gd. Roggen pr. November 1000 Kilo netto 165 Br., 163 Gd., pr. November-December 1000 Kilo netto 163 Br., 162 Gd., pr. December-Januar 1000 Kilo netto 160 Br., 159 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo netto 154 Br., 153 Gd. Hafer ruhig, Gerste fest. Rüböl fest, loco und per November 55, pr. Mai pr. 200 Pfund 58½. Spiritus geschäftslos, per Novbr. und per December-Januar 46, per März-April und pr. April-Mai pr. 100 Liter 100% 46½. Kaffee fest, aber ruhig. Umsatz 2000 Sack. Petroleum fester, Standard white loco 9, 90 Br., 9, 70 Gd., pr. November 9, 70 Gd., Decbr. 9, 75 Gd, Januar-März 10, 15 Gd. Wetter: Nebel.

Liverpool, 25. November, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 Ballen. Tagesimport 22,000 Ballen, davon 16,000 B. amerikanische, 5000 B. ostindische.

Liverpool, 25. November, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht). Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Ruhig.

Middl. Orleans 8 3/16, middl. amerikanische 7¾, fair Dhollerah 5⅛, middl. fair Dhollerah 4¾, good middl. Dhollerah 4¼, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅛, new fair Domra 5⅛, good fair Domra 5 9/16, fair Madras 5, fair Pernam 8, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8⅜.

Upland nicht unter good ordinary November-December-Verschiffung 7 9/16 D., Januar-Februar-Verschiffung 7¾, Upland nicht unter low middling Februar-März-Lieferung 7 11/16, März-Lieferung 7¾ D.

Amsterdam, 25. November, Nachm. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen geschäftslos, per Mai 270. Roggen loco unverändert, per März 185½. Raps per Herbst 346, pr. Frühjahr 361 Fl. Rüböl loco 31½, per Herbst 31½, per Frühjahr 34. — Wetter: Nachtfrost, hell, kalt.

Antwerpen, 25. Novbr., Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftslos.

Antwerpen, 25. Novbr. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 25½ bez. u. Br., per November und per December 25 bez. und Br., per Januar und pr. Januar-März 25½ Br. Steigend.

Bremen, 25. Novbr. Petroleum. (Schlußbericht). Standard white loco 10 Mk. 30 Pf. Steigend.

Amsterdam, 25. November. [Die heutige Kaffeeauction] eröffnete für die drei ersten Nummern Tjilatjap-Art ungefähr zu den Taxpreisen; Nr. 4, Preanger gelb, zu 68¾ Cents.

[Fingerhüte und wie sie gemacht werden.] Die Fabrication der Fingerhüte ist sehr einfach, aber interessant. Für die silbernen wird gemünztes silber verwandt. Natürlich hängt daher der Ertrag des Geschäftes sehr von dem Werthe des Papier- im Vergleich zum Silbergelde ab. Der erste Akt in der Fabrikation besteht darin, daß ein Haufen meist neugeprägter blanker Thaler in einem schmutzig aussehenden Kessel geschmolzen und in Barren gegossen werden. Diese werden zu der erforderlichen Dicke ausgerollt und durch Stanzen in runde Stücke von der entsprechenden Größe zerschnitten. Eine solide Metallstange von der Dicke des Hohlraums des Fingerhuts, die sich in einer Form ohne Boden auf- und abbewegt, besorgt nun das Umformen der kreisrunden Platten in die Hutform, so schnell als die Plättchen nur unter die Stanze gelegt werden können. Ist diese Operation vollendet, so wird das Poliren und Dekoriren auf der Drehbank gethan. Zuerst wird der Hut auf einem schnell rotirenden Schafte befestigt. Eine kurze Berührung mit einem scharfen Meißel schneidet ein dünnes Spähnchen vom Ende ab, eine zweite thut dies an der Seite und eine dritte rundet den Rand ab. Weiter wird ein runder, glatter Stift, in Oel getaucht, über die Oberfläche hingeführt und polirt sie. Ein kleines rolirendes Stahlrädchen schneidet die erste ornamentale Rinne neben dem Rande ein, ein zweites thut dies mit der zweiten Rinne, während ein drittes mit scharfen Zähnen versehenes die Vertiefungen am Boden und der oberen Hälfte des Fingerhuts anbringt. Die Innenseite wird auf ähnliche Weise polirt, indem der Hut von außen gehalten wird. Die Fingerhüte werden nun in einer Kapsel gekocht, um das Oel zu entfernen, abgerieben und sind zum Versandt fertig.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.